

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

33. Stück, 15.06.1894

Gesehblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXX. Band. (Ausgegeben den 15. Juni 1894.) 33. Stück.

Inhalt:

- N^o 66.** Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 10. Mai 1894, betreffend
1. Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetz, betreffend die Abänderung des Zolltarifgesetzes vom 14. April 1894,
 2. das Regulativ, betreffend die Gewährung einer Zollerleichterung bei der Ausfuhr von Mühlen- oder Mälzereifabrikaten,
 3. das Regulativ für Privattransitlager von den in Nr. 9 des Zolltarifs aufgeführten Waaren (Getreide &c.) ohne Mitverschluß der Zollbehörde.

N^o 66.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend

1. Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetz, betreffend die Abänderung des Zolltarifgesetzes vom 14. April 1894,
2. das Regulativ, betreffend die Gewährung einer Zollerleichterung bei der Ausfuhr von Mühlen- oder Mälzereifabrikaten,
3. das Regulativ für Privattransitlager von den in Nr. 9 des Zolltarifs aufgeführten Waaren (Getreide &c.) ohne Mitverschluß der Zollbehörde.

Oldenburg, 1894 Mai 10.

Nachdem der Bundesrath in seiner Sitzung vom 27. April d. J. beschlossen hat, den folgenden Bestimmungen seine Genehmigung zu ertheilen, und zwar:

1. den Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetz, betreffend die Abänderung des Zolltarifgesetzes vom 14. April 1894,

2. dem Regulativ, betreffend die Gewährung einer Zollerleichterung bei der Ausfuhr von Mühlen- oder Mälzereifabrikaten,
 3. dem Regulativ für Privattransitlager von den in Nr. 9 des Zolltarifs aufgeführten Waaren (Getreide etc.) ohne Mitverschluß der Zollbehörde,
- werden diese Bestimmungen nachstehend zur öffentlichen Kunde gebracht.

Dabei wird unter Bezugnahme auf die Vorschrift in Ziffer 2 lit. c. der Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetz, betreffend die Abänderung des Zolltarifgesetzes vom 14. April d. J. bemerkt, daß das Großherzogliche Neben Zollamt II zu Horumersiel besonders ermächtigt worden ist, Anmeldungen zur Ausfuhr mit dem Anspruch auf Ertheilung von Einfuhrscheinen entgegenzunehmen.

Oldenburg, 1894 Mai 10.

Staatsministerium.

Departement der Finanzen.

Heumann.

Drost.

Ausführungsbestimmungen

zu dem

Geetz, betreffend die Abänderung des Zolltarifgesetzes, vom 14. April 1894.

1. Bei der Ausfuhr von Weizen, Roggen, Hafer, Hülsenfrüchten, Gerste, Raps und Rübsaat aus dem freien Verkehr des Zollinlands werden auf Antrag des Waarenführers Einfuhrscheine (Ziffer 5 und 8) ertheilt, wenn die ausgeführte Menge jeder einzelnen Waarengattung wenigstens 500 kg beträgt.

Die Ertheilung von Einfuhrscheinen an Inhaber von Mühlen oder Mälzereien erfolgt auf Antrag auch bei der Ausfuhr von Mühlen- oder Mälzereifabrikaten nach Maßgabe der zu denselben verwendeten Rohstoffmenge, wenn die letztere mindestens 500 kg beträgt. Zum Zweck der Berechnung wird das Ausbeuteverhältniß

für gebeuteltes Mehl aus Weizen auf 75 Prozent,

für gebeuteltes Mehl aus Roggen auf 65 Prozent,

für Malz aus Gerste auf 75 Prozent,

für Malz aus Weizen auf 78 Prozent

angenommen.

Wird Mehl aus anderen Getreidearten als Weizen oder Roggen oder wird Malz aus anderem Getreide als Gerste oder Weizen oder werden andere Mühlen- u. Fabri-

fate als gebeuteltes Mehl beziehungsweise Malz aus einer der im Absatz 1 bezeichneten Getreidearten zur Ausfuhr mit dem Anspruch auf Ertheilung eines Einfuhrscheins angemeldet, so erfolgt die Umrechnung auf Grund des in jedem einzelnen Falle von der Direktivbehörde festzusetzenden Ausbeuteverhältnisses.

Für Mühlen und Mälzereien, welche auf den Antrag ihrer Inhaber unter stehende steuerliche Kontrolle gestellt sind, kann das effektive Ausbeuteverhältniß in Rechnung gestellt werden.

Bei der Ausfuhr von Gemischen von Mühlenfabrikaten aus verschiedenen Getreidearten findet eine Ertheilung von Einfuhrscheinen nicht statt.

Im Sinne dieser Bestimmungen steht die Aufnahme in eine öffentliche Niederlage oder in ein Privattransitlager unter amtlichem Mitverschluß der Ausfuhr gleich.

Eine Bestimmung darüber, ob und bis zu welcher Grenze eine Mindestqualität des vorgeführten Getreides und der vorgeführten Mühlen- und Mälzereifabrikate zu fordern ist, bleibt bis auf Weiteres der obersten Landesfinanzbehörde überlassen.

2. Anmeldungen zur Ausfuhr mit dem Anspruch auf Ertheilung von Einfuhrscheinen sind zulässig:

- a) bei den Hauptzollämtern und Nebenzollämtern I an der Grenze,
- b) bei den Aemtern mit öffentlichen Niederlagen,
- c) bei den von der obersten Landesfinanzbehörde besonders ermächtigten Aemtern.

3. Ueber die Mengen, welche mit dem Anspruch auf Ertheilung eines Einfuhrscheins ausgeführt oder niedergelegt werden sollen, hat der Versender oder Niederleger der Amtsstelle (Ziffer 2) eine Anmeldung nach Muster a in zwei Exemplaren zu übergeben. Zugleich ist das Getreide zc. zur Revision vorzuführen. In den Anmeldungen ist das Bruttogewicht der einzelnen Kolli und für den Fall, daß

der Transport in unverpacktem Zustande erfolgt, das Nettogewicht der Menge zu deklariren, bei Mühlenfabrikaten auch die handelsübliche Benennung des Fabrikats anzugeben.

Das Amt trägt die Anmeldungen, von welchen das eine Exemplar mit „Unikat“ und das zweite Exemplar mit „Duplikat“ zu bezeichnen ist, in ein nach Muster b zu führendes Abfertigungsregister ein und nimmt die Revision vor.

Mit Genehmigung des Amtsvorstandes kann die Revision zc. außerhalb der Amtsstelle vorgenommen werden. Die hierdurch erwachsenden Kosten hat der Versender zu erstatten.

Ist das Amt, bei welchem die Anmeldung erfolgt, gleichzeitig das Ausgangs- oder Niederlageamt, so bewirkt dasselbe zugleich die Abfertigung zum Ausgange beziehungsweise zur Niederlage; anderenfalls übergibt es nach stattgehabter Revision und geeigneten Falles nach Anlegung des amtlichen Verschlusses das Unikat der Anmeldung dem Versender behufs Vorführung der Waare bei dem Amt, über welches die Ausfuhr beziehungsweise bei welchem die Niederlegung erfolgt. Das letztere trägt die eingehende Anmeldung mit entsprechender Bezeichnung in das Empfangsregister über Getreide-Ausfuhranmeldungen (Muster c) ein und nimmt die Ausgangsabfertigung beziehungsweise die Abfertigung zur Niederlage vor. Sodann erfolgt in beiden Fällen die Revision nach den im Begleitschein-Regulativ gegebenen allgemeinen Bestimmungen. Die amtliche Feststellung des Nettogewichts kann unter Anwendung der zum Zolltarif vorgeschriebenen Tarafsätze durch Berechnung aus dem Bruttogewicht erfolgen. Die mit Erledigungsbescheinigungen versehenen Unikate der Anmeldungen sind durch das Erledigungsamt dem Anmeldeamt zurückzusenden. Der Tag der Zurücksendung ist in dem Empfangsregister anzumerken. Zu den Niederlageanmeldungen dienen Auszüge aus den Anmeldungen nach Muster a, für welche die Formu-

b.

c.

lare zu den Auszügen aus den Zollbegleitscheinen unter entsprechender Aenderung des Vordrucks benutzt werden können.

4. Die unteren Amtsstellen haben halbmonatlich eine Nachweisung über die zu ertheilenden Einfuhrscheine nach Maßgabe des Musters d in zwei Exemplaren und unter Beifügung der Unikate der Abfertigungspapiere dem vorgesezten Hauptamt einzureichen. Eine gleiche Nachweisung hat die Spezialabfertigungsstelle des Hauptamts zu fertigen.

Bei dem Hauptamt wird die festgestellte Summe jeder Nachweisung in eine für den Hauptamtsbezirk und den gleichen halbmonatlichen Zeitraum nach dem Muster e aufzustellende Nachweisung übernommen.

Letztere Nachweisung, welcher je ein mit den Abfertigungspapieren belegtes Exemplar der Nachweisungen der unterem Amtsstellen beizufügen ist, wird an die Direktivbehörde eingereicht.

5. Die Ertheilung der Einfuhrscheine erfolgt nach Muster f seitens der Direktivbehörde.

6. Bei der Direktivbehörde werden die eingegangenen Nachweisungen der Prüfung unterzogen. Ueber die Ausfertigung und Anrechnung der Einfuhrscheine ist für jedes Statsjahr ein Register nach dem anliegenden Muster g zu führen. Die fortlaufende Nummer des Registers, unter welcher die Ausfertigung des betreffenden Einfuhrscheins eingetragen ist, wird auf dem Schein vermerkt. Außerdem ist diese Nummer und das Datum des Einfuhrscheins unter Beidrückung des Amtsstempels der Direktivbehörde auf der Titelseite des bezüglichen Abfertigungspapieres mit rother Schrift anzugeben.

Mit der Ausfertigung der Einfuhrscheine sind zwei einander überwachende Beamte zu beauftragen, welche zugleich für die richtige Ausfüllung der Spalten 1 bis 11 des Ausfertigungsregisters einzustehen haben. Die Spalte 9 des Registers wird halbmonatlich aufgerechnet und die Ge-

sammtsumme vierteljährlich für den abgelaufenen Theil des Etatsjahres festgestellt. Die Spalten 12 bis 14 dürfen nur von einem Beamten ausgefüllt werden, welcher bei der Ausfertigung der Einfuhrscheine nicht mitgewirkt hat.

Bevor die Einfuhrscheine die Unterschrift oder das Facsimile des Vorstandes der Direktivbehörde erhalten, ist auf der Vorderseite, unten rechts, der Vermerk „Ausgefertigt“ von einem der bei der Ausfertigung beteiligten Beamten der Direktivbehörde, welcher dadurch die Verantwortung für die Richtigkeit der ausgefertigten Scheine übernimmt, zu unterschreiben.

7. Demnächst gelangen die Abfertigungspapiere mit den ausgefertigten Einfuhrscheinen an das Hauptamt behufs der Zufertigung an die betreffenden Hebestellen. Letztere händigen die eingegangenen Scheine den Versendern gegen Bescheinigung aus und nehmen die zurückempfangenen Abfertigungspapiere wieder zu den Registerbelägen.

8. Jeder Inhaber des Einfuhrscheins ist berechtigt, entweder innerhalb sechs Monate, vom Tage der Ausstellung an gerechnet, bei jeder zur Vornahme der betreffenden Eingangsabfertigung befugten Zollstelle die gleiche Menge der in dem Einfuhrscheine bezeichneten Getreidegattung vom Auslande ohne Zollentrichtung in das Zollgebiet einzuführen oder den Schein nach Ablauf einer Frist von 4 Monaten, vom Tage der Ausstellung an gerechnet, innerhalb eines darauffolgenden sechsmonatlichen Zeitraums bei jeder Zollstelle eines deutschen Bundesstaats auf Zollgefälle für Waaren der in der Anlage bezeichneten Art statt baarer Zahlung in Anrechnung zu bringen, sofern nicht die Anrechnungsfähigkeit dieser Art durch Bekanntmachung des Reichskanzlers zeitweilig für ausgeschlossen erklärt ist.

Eine baare Herauszahlung auf die Einfuhrscheine wird nicht geleistet.

Die Anrechnung hat der Inhaber des Scheins durch Ausfüllung und Vollziehung des auf dem letzteren befind-

lichen Vordrucks zu bescheinigen. Diese Bescheinigung dient als Kassenquittung. Unter der Bescheinigung wird von der Amtsstelle vermerkt, wo der angerechnete Betrag in Einnahme und Ausgabe gebucht worden ist.

Zollpflichtige, welche mehrere fällige Einfuhrscheine gleichzeitig in Anrechnung bringen wollen, haben diese Scheine der betreffenden Amtsstelle mittelst Verzeichnisses vorzulegen. Das Muster zu dem letzteren wird von der Landesregierung vorgeschrieben. Es genügt alsdann eine Bescheinigung des Zollpflichtigen über den Gesamtbetrag der in Zahlung gegebenen Einfuhrscheine, welche auf der letzten Seite des Verzeichnisses auszustellen ist. Der Vordruck auf der Rückseite der einzelnen Einfuhrscheine bleibt in diesem Falle unausgefüllt.

Unmittelbar nach erfolgter Bescheinigung des Verzeichnisses durch den Zollpflichtigen sind die zu dem ersteren gehörenden Einfuhrscheine von den Kassenbeamten auf der Vorderseite mit schwarzer Tinte kreuzweise zu durchstreichen. Sodann erfolgt die Abgabe des Buchungsvermerks auf der letzten Seite des Verzeichnisses.

9. Spätestens bis zum achten Tage nach Ablauf jedes Rechnungsmonats haben die Hauptämter über die bei ihnen selbst oder bei den Unterstellen ihres Bezirks in Anrechnung genommenen Einfuhrscheine eine nach dem Muster h aufgestellte Nachweisung an die vorgesezte Direktivbehörde einzureichen.

Wenn die angenommenen Scheine von verschiedenen Direktivbehörden ausgefertigt sind, so ist für jede dieser Behörden eine besondere Nachweisung aufzustellen. Die Nachweisung über die von der vorgesezten Direktivbehörde erteilten Scheine ist mit dem Buchstaben A zu bezeichnen, die übrigen Nachweisungen erhalten die Buchstaben B, C u. s. w. In jeder Nachweisung sind die angenommenen Scheine nach dem Statsjahre der Ausfertigung und der Reihenfolge der Ausfertigungsnummern aufzuführen und zu

h.

summiren; demnächst werden die betreffenden Schlußsummen in der Nachweisung A zusammengestellt und dort aufgerechnet. Die Uebereinstimmung der Nachweisung mit den Kassenbüchern des Hauptamts und mit der Reichssteuerübersicht ist von dem mit der Kassenaufsicht beauftragten Beamten zu bescheinigen.

10. Die Direktivbehörde hat die richtige Summirung der Anrechnungsnachweisungen prüfen und auch davon Ueberzeugung nehmen zu lassen, daß die Schlußsumme der Nachweisung A mit der Reichssteuerübersicht des Hauptamts übereinstimmt. Nachdem die Anrechnungsnachweisungen für den betreffenden Rechnungsmonat von sämtlichen Hauptämtern eingegangen und geprüft sind, werden die Nachweisungen B, C u. s. w. nach den Direktivbehörden, von welchen die Einfuhrscheine ausgefertigt worden sind, geordnet und diesen behufs der Löschung der erledigten Einfuhrscheine in den Ausfertigungsregistern überhandt. Gleichzeitig werden die in der Nachweisung A verzeichneten Einfuhrscheine in dem eigenen Ausfertigungsregister der Direktivbehörde gelöscht.

11. Bezüglich derjenigen Bundesstaaten, in welchen die Einrichtung der Hauptämter nicht besteht, bleibt es den obersten Landesfinanzbehörden überlassen, die den vorstehenden Bestimmungen entsprechenden Anordnungen auf Grund der vorhandenen Organisationsverhältnisse zu treffen.

12. Die Vereinnahmung und Verausgabung des Betrages der von den Amtsstellen angenommenen Einfuhrscheine erfolgt in derselben Weise wie die Vereinnahmung und Verausgabung der Steuervergütungsscheine, und zwar auch dann, wenn die Scheine nicht auf zu entrichtende Zollgefälle in Anrechnung gebracht, sondern zur Einfuhr von Getreide ohne Zollentrichtung verwendet worden sind.

13. In den von den Direktivbehörden vom 1. Quartal des Statsjahres 1894/95 ab an den Ausschuß des Bundesraths für Rechnungswesen einzusendenden Uebersichten der

Einnahme an Zöllen sind in der Spalte 4 unter a die gezahlten Ausfuhrvergütungen (für Taback etc.) und unter b die Beträge der in Anrechnung gekommenen Einfuhrscheine nachzuweisen. Außerdem ist in der Spalte 16 der Betrag der von der Direktivbehörde ausgestellten Einfuhrscheine in einer Summe anzugeben.

14. Dem Reichskanzler wird überlassen, die durch die Vorschriften zur Regelung der Abrechnungen etc. vom 3. April 1878 angeordneten Formulare III bis VIII entsprechend abzuändern.



Muster a.

Bundesstaat ten 18.....
Haupt amts (des Abfertigungsregisters).

} Ausfuhr
} Niederlegerschein in Anspruch

D..... Unter an
nach { dem Ausla
der Niederl u wollen, und n..... für
dieselben einen Einf

Die nächste der Anspruch auf Ertheilung
eines Einfuhrscheins..... bis zum
mit unverletztem V



Bundesstaat
 Hauptamtsbezirk

Abgegeben den ten 18.....
 Nr. (des Abfertigungsregisters).

Unifat.

Anmeldung

zur

{ Ausfuhr
 Niederlegung } von { Getreide,
 Mehl aus Getreide,
 Malz, } für welches ein Einfuhrschein in Anspruch
 genommen wird.

Ich, Unterzeichnete, erkläre hiermit, die nachstehend verzeichneten Mengen an
 nach { dem Auslande über das Amt } versenden zu wollen, und u. für
 dieselben einen Einfuhrschein in Anspruch.
, den ten 18.....

Die nachstehend aufgeführten Kolli mit Getreide (Mehl, Malz) sind, sofern nicht der Anspruch auf Ertheilung
 eines Einfuhrscheins verloren gehen soll, dem Amt zu bis zum
 mit unverletztem Verschluss zur { Ausgangsabfertigung
 Aufnahme in die Niederlage } vorzuführen.
, den ten 18.....

Anmeldung des Versenders.

Nummer der einzelnen Posi- tionen.	Bezeichnung der Kofli.	Zahl	Art	Des Getreides (Mehls, Malzes)			Bezeichnung der Kofli.
		der Kofli.		Art.	Brutto- gewicht	Netto- gewicht	
1.	2.	3.	4.	5.	kg	kg	8.



enders.

des (Mehls, Malzes)

	Brutto- gewicht	Netto- gewicht	Bezeichnung der Kolli.
	kg	kg	
	6.	7.	8.

Zahl und Art der Kolln.		Der Berechnung des Eingangszolls zu Grunde zu legendes Gewicht	Angabe, ob und wie Verschluß angelegt ist, Zahl der Bleie zc.
9.		kg 16.	17.



Revisionsbefund und Abfertigung.

Zahl und Art der Kolli.	Des Getreides (Wehls, Malzes)						Der Berechnung des Eingangszolls zu Grunde zu legendes Gewicht kg	Angabe, ob und wie Verschluß angelegt ist, Zahl der Bleie zc.	
	A r t.	Brutto- gewicht kg	Nettogewicht,			kg			
			durch Taraabzug ermittelt		durch vollständige Verwiegung ermittelt				durch probeweise Verwiegung ermittelt
			Tarasaß. kg	kg	kg				kg
9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	

Die Revisionsbeamten.



Erledigungsbescheinigungen.

1. Die Anmeldung ist abgegeben
am 18....
2. Dieselbe ist eingetragen im Empfangs-
register unter Nr.
3. Revisionsbefund:
a) in Betreff des Verschlusses:

b) in Bezug auf Gattung und Menge
der Waaren:
- Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigen:
- Die Erledigung der Anmeldung bescheinigt
....., denten 18....
Königliches = Amt.
4. Das Getreide (Mehl, Malz) ist weiter nachgewiesen im Niederlage-
register Seite Konto Nr.
5. Nachweis des Ausgangs über die Grenze:
A. Oben genannte Waaren wurden nach Abnahme des unverlegt
befundenen Verschlusses:
a) in den Eisenbahngüterwagen Nr. der
Eisenbahn verladen und nach Verschließung des
Wagens mit Schlössern der Serie dem
..... Amt in überwiesen.
....., denten 18....
Königliches = Amt.
- b) auf d des
verladen und dem Anjageposten in
unter { Begleitung durch d Grenzaufsicher
{ Verschluß mittelst
überwiesen.
....., denten 18....
Königliches = Amt.
- c) unter unseren Augen in das Ausland geführt.
....., denten 18....
Königliches = Amt.
- B. D oben bezeichnete wurde nach
Abnahme des unverlegt befundenen Verschlusses:
a) d Grenzaufsicher zur Begleitung
über die Grenze übergeben.
....., denten 18....
- b) unter unseren Augen in das Ausland geführt.
....., denten 18....



Einigungen.

e (Mehl, Malz) ist weiter nachgewiesen im Niederlage-
e Konto Nr.

Es Ausgangs über die Grenze:

amte Waaren wurden nach Abnahme des unverlezt
en Verschlusses:

den Eisenbahngüterwagen Nr. der
Eisenbahn verladen und nach Verschließung des
gens mit Schlössern der Serie dem
= Amt in überwiesen.
....., den ten 18.....

Königliches = Amt.

d des
aden und dem Ansageposten in
r { Begleitung durch d. Grenzaufscher
Verschluß mittelst
wiesen.

....., den ten 18.....

Königliches = Amt.

r unseren Augen in das Ausland geführt.

....., den ten 18.....

Königliches = Amt.

en bezeichnete wurde nach
des unverlezt befundenen Verschlusses:
Grenzaufscher zur Begleitung
die Grenze übergeben.

....., den ten 18.....

r unseren Augen in das Ausland geführt.

....., den ten 18.....

18.....

= Amt.

Muster b.

Haupt	Bezirk
.....
.....
.....

Getreide (Meispruch genommen wird,

.....

Enthält t von

Der

(L. S.)



Muster b.

Haupt amtsbezirk

Steuerhebezirk

Abfertigungsregister

über

Getreide (Mehl aus Getreide, Malz), für welches ein Einfuhrschein in Anspruch genommen wird,
für das Quartal des Statsjahres 18.....

Enthält Blätter.

Geführt von

Der

(L. S.)



Laufende Nummer.	Tag der Anmeldung.	Des Versenders			Tag der Revision.	Zahl der Koll.	Art	Art des Getreides (Wehls, Malzes), für welches ein Einfuhrschein in Anspruch genommen wird.	Der Berechnung des Eingangszolls zu Grunde zu legende Getreidemenge kg
		Name.	Stand.	Wohnort.					
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.



g r ion.	Zahl	Art	Art des Getreides (Mehls, Malzes), für welches ein Einfuhrschein in Anspruch genommen wird.	Der Berechnung des Eingangs- zolls zu Grunde zu legende Getreidemenge kg
	der Kolli.			
	7.	8.	9.	10.



Tag der Ausfuhr aus dem Zollgebiet im Falle der unmittelbaren Ausfuhr.	jein t r Nr.	Bemerkungen.
11.	6.	17.

Inhalt

Der

1.

Tag der Ausfuhr aus dem Zollgebiet im Falle der unmittelbaren Ausfuhr.	Im Niederlage register nachgewiesen.		Amt, auf welches die Abfertigung beantragt ist.	Tag der Rückkunft der mit Erledigungsbeschei- nigung versehenen Anmeldung.	Der Einfuhrschein ist beantragt		Bemerkungen.
	Konto.	Nr.			im Monat	unter Nr.	
11.	12.		13.	14.	15.	16.	17.



Muster e.

Haupt	-Amt					

en

Enthält von

Der

(L.



Haupt

amtsbezirk

Amt

Empfangsregister

über

Getreide- u. Ausfuhranmeldungen

für

das Quartal des Etatsjahres 18.....

Enthält

Blätter.

Geführt von

Der

(L. S.)



Tag der Eintragung.	Laufende Nr.	Der Ausfuhranmeldung			Tag des Ausgangs des aus dem Zollgebiet aus- geführten Getreides (Wehls, Malzes).	Das zur Nieder- lage verbrachte Getreide (Wehl, Malz) ist weiter nachgewiesen im Niederlageregister.		Tag und Monat der Zurück- sendung der erledigten Anmeldung.	Bemerkungen.
		Aus- stellungs- ort.	Nummer.	Tag und Monat.		Konto.	Nummer.		
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.



Das zur Niederlage verbrachte Getreide (Mehl, Malz) ist weiter nachgewiesen im Niederlageregister.

Tag und Monat der Zurücksendung der erledigten Anmeldung.

Bemerkungen.

Konto. Nummer.

7.

8.

9.

10.

Tag der Eintragung.	Tag und Monat zurück- gehörig der Verpflichtung.	Bemerkungen.
1.	9.	10.

Tag der Eintragung.	Laufende Nr.	Der Ausfuhranmeldung			Tag des Ausgangs des aus dem Zollgebiet aus- geführten Getreides (Mehls, Malzes.)	Das zur Nieder- lage verbrachte Getreide (Mehl, Malz) ist weiter nachgewiesen im Niederlageregister.		Tag und Monat der Zurück- sendung der erledigten Anmeldung.	Bemerkungen.
		Aus- stellungs- ort.	Nummer.	Tag und Monat.		Konto.	Nummer.		
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.





Kontenbuch	Konto Nummer	Betrag	Datum
Kasse	1	100	1.1.18



Muster d.

Die Muster des Anmelde			
auf den 1. 001 Stellen bei dem amt.	am 12		Zustand der Anträge
0	2		1

die für die zu ertheilenden



Nachweisung

des

Amtes zu

betreffend

die für die Hälfte des Monats 18..... zu ertheilenden
Einfuhrscheine.



Des Getreides (Mehls, Malzes)		Zollsaß für 100 kg Mark.
Art.	Menge kg	
4.	5.	6.

Die Ausfuhr be Niederlegung	
über das beziehungsweise bei dem Amt.	Bemerkungen.
7.	12.

die für die



Die Ausfuhr beziehungsweise Niederlegung ist erfolgt		Nummer des Empfangsregisters.	Bezeichnung der beigefügten Beläge.	Betrag des berechneten Eingangszolls		Bemerkungen.
über das beziehungsweise bei dem Amt.	am			Marf.		
7.	8.	9.	10.	11.		12.





Nummer	Beschreibung	Die Aufsicht bezieht sich auf
526	bestanden	für das
		bei dem Jahr



Muster e.

...
...
1. Hauptamt als Spe- zialbestelle der Eisenwerke für Eisen für	1.
2. Nebenamt I. Kl.	2.
3. Weizen (in Form von	3.
100 kg der Menge
die für die ... auszufertigenden Danzig, den
Summe



Nachweisung

des

Haupt**-Amts zu**

betreffend

die für die Hälfte des Monats 18 auszufertigenden
Einfuhrscheine.



Laufende Nr.	Bezeichnung	Ort	Anzahl	Summarischer Betrag		Bemerkungen.
	der Steuerstelle, welche die Ausfertigung der Einfuhrscheine beantragt hat.		der beantragten Einfuhrscheine		Mark.	
1.	2.	3.	4.	5.		6.
1.	Hauptamt als Spezialhebestelle					Die anliegenden Nachweisungen der Steuerstellen, sowie die Beläge derselben sind geprüft und richtig befunden. (Unterschrift.) (Dienstcharakter des betreffenden Hauptamtsbeamten.)
2.	Nebenzollamt I. Kl.	N.				
3.	"	N.				
Summe . . .						

....., den ten 18.....

..... Haupt- Amt.

(Unterschriften.)



Summarischer Betrag		Bemerkungen.
der ten Einfuhrscheine		
Mark.	ßf.	
5.		6.
		<p>Die anliegenden Nachweisungen der Steuerstellen, sowie die Beläge derselben sind geprüft und richtig befunden.</p> <p>(Unterschrift.) (Dienstcharakter des betreffenden Hauptamtsbeamten.)</p>

18.....

.....Amt.

ten.)



Muster I.

(Faint mirrored text bleed-through from the reverse side of the page)

(Faint mirrored text bleed-through)

(Faint mirrored text bleed-through)

Am 15ten J Nr. 5 des Empfangs-Regi-
sters des Nebenzollaldungen Sechs Hundert kg
Weizen (in Form vomem Zollsatz von 3,50 M. für
100 kg der Eingang).

Jeder Inhabere, vom 10ten Juli 1894
ab, die gleiche Menge me der betreffenden Eingang=
abfertigung befugten Jbe dieses Scheins einzuführen
oder den letzteren inne Zoll- oder Steuerstelle eines
deutschen Bundesstaateer Zahlung in Anrechnung zu
bringen, sofern nicht dchskanzlers zeitweilig für aus=
geschlossen erklärt ist.

Danzig, den

(Stempelab *(faint mirrored text)*)


Ausgefertigt
Müller.

Die

5 *



Bundesstaat.

Landes-
Wappen.**E i n f u h r s c h e i n**N^o. 

Am 15ten Juni 1894 sind von dem Kaufmann A. Schulz zu Danzig nach Nr. 5 des Empfangs-Registers des Nebenzollamts I. zu Neufahrwasser über Getreide- pp. Ausfuhranmeldungen Sechs Hundert kg Weizen (in Form von $\frac{\text{Mehl}}{\text{Malz}}$) $\left\{ \begin{array}{l} \text{ausgeföhrt} \\ \text{niedergelegt} \end{array} \right\}$ worden. Für diese Menge beträgt bei einem Zollsatz von 3,50 M. für 100 kg der Eingangszoll 21,00 M., in Worten: Ein und zwanzig Mark.

Jeder Inhaber dieses Einfuhrscheins ist berechtigt, entweder innerhalb sechs Monate, vom 10ten Juli 1894 ab, die gleiche Menge Weizen vom Auslande ohne Zollentrichtung bei jeder zur Vornahme der betreffenden Eingangserfertigung befugten Zoll- oder Steuerstelle eines deutschen Bundesstaates gegen Rückgabe dieses Scheins einzuföhren oder den letzteren innerhalb sechs Monate, vom 10ten November 1894 ab, bei jeder Zoll- oder Steuerstelle eines deutschen Bundesstaates auf Zollgefälle für die umseitig bezeichneten Waaren statt baarer Zahlung in Anrechnung zu bringen, sofern nicht die Anrechnungsfähigkeit dieser Art durch Bekanntmachung des Reichskanzlers zeitweilig für ausgeschlossen erklärt ist.

Danzig, den 10. Juli 1894.

Der Provinzial-Steuerdirektor.

(Stempelabdruck.)

(Name.)

Ausgeföhrt
Müller.

5*

Die



Die Anrechnung ist auf Zollgefälle für folgende Waaren zulässig: Erdnüsse und frische Erdmandeln; Nuzholz von Buchsbaum, Cedern, Kokos, Ebenholz, Mahagoni; Früchte (Südfrüchte); Gewürze aller Art, nicht besonders genannt; Heringe, gesalzen; Kaffee, roher; Kakao in Bohnen; Kakaochalen; Kaviar und Kaviar-surrogate; Oliven, frische und getrocknete Schalen von Südfrüchten, unreife Pomeranzen, auch in Salzwasser eingelegt, Johannisbrot; Muscheln oder Schalthiere aus der See; Austern, Hummern und Schildkröten; Reis, geschälter und ungeschälter; Thee; Olivenöl in Fässern; Baumwollensamenöl in Fässern; Fischspeck, Fischthran; Petroleum; mineralische Schmieröle.

Bescheinigung über die erfolgte Anrechnung.

Umseitiger Betrag von M. S., in Worten:
 ist mir (uns) von dem -Amt zu auf Zollgefälle
 für am 18..... angerechnet worden.
 den 18.....

Buchungsvermerke.

Der angerechnete Betrag ist gebucht in

Einnahme.

Ausgabe.

D..... Klassenbeamte.....

D..... Klassenbeamte.....

en zulässig: Erdnüsse und frische Erdmandeln; Kuchholz
chte (Südf Früchte); Gewürze aller Art, nicht besonders
n; Kakaoschalen; Kaviar und Kaviarjurrogate; Oliven,
eranzien, auch in Salzwasser eingelegt, Johannisbrot;
id Schildkröten; Reis, geschälter und ungeschälter; Thee;
ck, Fischthran; Petroleum; mineralische Schmieröle.

Erfolgte Anrechnung.

Sorten:
zu auf Zollgefälle
18..... angerechnet worden.
..... 18.....

Merkmale.

Musgabe.

D..... Kassenbeamte.....

Muster g.

die Ausfertil-Steuerdirektion)



R e g i s t e r ,

betreffend

die Ausfertigung und Anrechnung der von der (Provinzial-Steuerdirektion)

zu

im Statsjahre 18...../.....

ertheilten Einfuhrscheine.



Der Einfuhrschein ist ausgefertigt		Des Anmelders		Die Ertheilung des Einfuhrscheins ist beantragt			
unter der laufenden Nummer	am	Name.	Wohnort.	von dem Hauptamt zu	in der Nachweisung		
					der Steuerstelle zu	für die Zeit	unter Nummer
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.



Die Ertheilung des Einfuhrscheins ist beantragt

von dem Hauptamt zu	in der Nachweisung		
	der Steuer- stelle zu	für die Zeit	unter Nummer
5.	6.	7.	8.

Betrag, über welchen der Einfuhrschein lautet		bis die Betrag zoll gefüh	Bemerkungen.
Mark.	ſ.		
9.			15.

Betrag, über welchen der Einfuhrschein lautet		Frist,		Die Anrechnung des Einfuhrscheins ist angezeigt			Bemerkungen.	
		a. bis zu welcher die gleiche Getreidemenge zollfrei ein- geführt werden darf.	b. innerhalb welcher die An- rechnung auf Zollgefälle für andere Waaren stattfinden darf.	von dem Hauptamt zu	in der Nachweisung			
					für den Monat	unter Nummer		
Mark.	℥.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.



Faint, illegible text and table structure on aged paper. The page appears to be a ledger or record book with multiple columns and rows, but the content is too faded to transcribe accurately.



13	11.11.	102 11	11.11.	13
14	11.11.	102 11	11.11.	14
15	11.11.	102 11	11.11.	15
16	11.11.	102 11	11.11.	16
17	11.11.	102 11	11.11.	17
18	11.11.	102 11	11.11.	18
19	11.11.	102 11	11.11.	19
20	11.11.	102 11	11.11.	20
21	11.11.	102 11	11.11.	21
22	11.11.	102 11	11.11.	22
23	11.11.	102 11	11.11.	23
24	11.11.	102 11	11.11.	24
25	11.11.	102 11	11.11.	25
26	11.11.	102 11	11.11.	26
27	11.11.	102 11	11.11.	27
28	11.11.	102 11	11.11.	28
29	11.11.	102 11	11.11.	29
30	11.11.	102 11	11.11.	30
31	11.11.	102 11	11.11.	31



Muster h.

derjenigen bu Bezirk desselben im
Rechnungen Einfuhrscheine,

dorden sind.

Lau- fende Nr.	am	Tag der Inrech- nung.	Bemerkungen.
1.	2.	7.	8.
1.			
2.			
3.			
2c.			
	Hierzu		
	"		
	(Danzig		

Die Neb-)Amts und mit der bezüg-
lichen Angabe in
(Danzig



Nachweisung A

derjenigen bei dem Haupt-(Zoll-)Amt zu (Danzig) und bei den Amtsstellen im Bezirk desselben im Rechnungsmonat 18..... auf Zölle in Zahlung genommenen Einfuhrscheine,

welche von

de(r) Königlichen Provinzial-Steuerdirektion) zu (Danzig) erteilt worden sind.

Zau- fende Nr.	Der Einfuhrschein ist erteilt				Betrag, über welchen der Einfuhrschein lautet		Tag der Unrech- nung.	Bemerkungen.
	am	unter Nummer des Ausfer- tigungs- registers.	dem Versender		Mar.	Pf.		
			(Name.)	(zu)				
1.	2.	3.	4.	5.	6.		7.	8.
1.								
2.								
3.								
z.				Summe				
				Hierzu die Summe der anliegenden Nachweisung B				
				" " " " " " " " C				
				z. Ueberhaupt				

(Danzig), den (10. October) 1894.

(Königliches) Haupt-(Zoll-)Amt.

(Unterschriften der Kassenbeamten.)

Die Uebereinstimmung dieser Nachweisung mit den Kassenbüchern des Haupt-(Zoll-)Amts und mit der bezüglichen Angabe in der Reichssteuerübersicht bescheinige ich hiermit.

(Danzig), den (10. October) 1894.

Der Kassenrurator.

(Unterschrift.)



Anlage.**Verzeichniß**

derjenigen

Waaren, für welche der Eingangszoll durch Einfuhrscheine beglichen werden kann.

Nr. 9 da des Zolltarifs	Erdnüsse und frische Erdmandeln.
Anmerkung zu Nr. 13 c 1 und 2 des Zolltarifs . . .	Rugholz von Buchsbaum, Cedern, Kokos, Ebenholz, Mahagoni.
Nr. 25 h des Zolltarifs	Früchte (Südfrüchte).
Nr. 25 i " "	Gewürze aller Art, nicht besonders genannt.
Nr. 25 k " "	Seringe, gesalzene.
Nr. 25 m 1 " "	Kaffee, roher.
Nr. 25 m 3 " "	Kakao in Bohnen.
Nr. 25 m 4 " "	Kakaoschalen.
Nr. 25 n " "	Kaviar und Kaviarjurrogate.
Nr. 25 p 1 " "	Oliven.
Nr. 25 p 2 " "	frische und getrocknete Schalen von Südfrüchten; unreife Pomeranzen, auch in Salzwasser eingelegt; Johannisbrot.
Nr. 25 r 1 " "	Muscheln oder Schalthiere aus der See.
Nr. 25 r 2 " "	Mustern, Hummern und Schildkröten.
Nr. 25 s " "	Reis, geschälter und ungeschälter.
Nr. 25 w " "	Thee.
Nr. 26 b " "	Olivenöl in Fässern.
Nr. 26 c " "	Baumwollensamenöl in Fässern.
Nr. 26 k " "	Fischspeck, Fischthran.
Nr. 29 a " "	Petroleum.
Nr. 29 b " "	mineralische Schmieröle.



h n i h

Einfuhrscheine beglichen werden kann.

se und frische Erdmandeln.			
z von Buchsbaum, Cedern, Kokos, Ebenholz, Mahagoni.			
(Südfrüchte).			
ze aller Art, nicht besonders genannt.	1		
e, gefalzene.			
roher.			
in Bohnen.			
halen.			
und Kaviarsurrogate.			

und getrocknete Schalen von Südfrüchten; unreife Po-
 nzen, auch in Salzwasser eingelegt; Johannisbrot.
 In oder Schalthiere aus der See.
 r, Hummern und Schildkröten.
 geschälter und ungeschälter.

öl in Fässern.
 pollenamenöl in Fässern.
 eck, Fischthran.
 um.
 ische Schmieröle.

(Danzig) den (10. October) 1881.

die Gewäh Mälzereifabrikaten.

In Gem die Abänderung des Zolltarifgesetzes vom ung einer Zollerleichterung bei der Ausfuhr

Inhaber ispruch auf Zollnachlaß bei der Ausfuhr einen, haben die Bewilligung eines Zollkontos ntragen, wobei genaue Angaben über die zäume für Getreide und für Fabrikate, die Fovilligung des Antrages sind Aenderungen nur

Der Ananiederlage unter amtlichem Mitverschluß glei

Die Herr Direktivbehörde. Dieselbe wird nur Gewerk, das Vertrauen der Verwaltung genießen dort wohnhaften geeigneten Vertreter bestellerung kaufmännischer Buchführung eintretenzicherheit gelten die von der obersten Landesfi

Regulativ,

betreffend

die Gewährung einer Zollerleichterung bei der Ausfuhr von Mühlen- oder Mälzereifabrikaten.

In Gemäßheit der Ziffern 3 und 4 des Gesetzes vom 14. April 1894, betreffend die Abänderung des Zolltarifgesetzes vom 15. Juli 1879 (Reichs-Gesetzbl. S. 335), werden bezüglich der Gewährung einer Zollerleichterung bei der Ausfuhr von Mühlen- und Mälzereifabrikaten folgende Bestimmungen gegeben.

§. 1.

Inhaber von Mühlen oder Mälzereien, welche ausländisches Getreide mit dem Anspruch auf Zollnachlaß bei der Ausfuhr einer entsprechenden Menge von ihnen hergestellter Fabrikate verarbeiten wollen, haben die Bewilligung eines Zollkontos für das zu verarbeitende ausländische Getreide bei dem Hauptamt zu beantragen, wobei genaue Angaben über die zu verarbeitenden Getreidearten, die herzustellenden Fabrikate, die Lagerräume für Getreide und für Fabrikate, die Fabrikationsanlagen und die Art des Betriebes zu machen sind. Nach Bewilligung des Antrages sind Aenderungen nur nach zuvoriger Anzeige zulässig.

Der Ausfuhr der Fabrikate steht die Niederlegung der letzteren in einer Zollniederlage unter amtlichem Mitverschluß gleich.

§. 2.

Die Genehmigung des Antrages, welche jederzeit widerruflich ist, erfolgt seitens der Direktivbehörde. Dieselbe wird nur Gewerbetreibenden erteilt, welche kaufmännische Bücher ordnungsmäßig führen, das Vertrauen der Verwaltung genießen und entweder selbst am Orte der Fabrikationsanstalt wohnen oder einen dort wohnhaften geeigneten Vertreter bestellen. Inwieweit in einzelnen Fällen Erleichterungen hinsichtlich der Anforderung kaufmännischer Buchführung eintreten können, bestimmt die Direktivbehörde. Rücksichtlich der zu leistenden Sicherheit gelten die von der obersten Landesfinanzbehörde getroffenen Bestimmungen.

6*



Der Zollbehörde ist das Recht einzuräumen, durch Einsicht in die ordnungsmäßig zu führenden Handels- und Fabrikationsbücher und durch sonstige Kontrolle des Betriebes von der Beachtung der gegebenen Vorschriften Ueberzeugung zu nehmen.

§. 3.

Das auf Zollkonto angeschriebene, sowie das im freien Verkehr bezogene Getreide gleicher Gattung darf nur in den angemeldeten Räumen (§. 1) gelagert werden. In der Regel dürfen diese Räume nicht in beträchtlicher Entfernung von der Gewerbsanstalt oder an einem anderen Orte als letztere liegen.

§. 4.

Das auf Zollkonto angeschriebene ausländische Getreide, sowie auch sonstiges Getreide, welches in die nach §. 3 angemeldeten Räume eingebracht ist, darf in unverarbeitetem Zustande zur Vermeidung der in Ziffer 3 Absatz 1 des Gesetzes vom 14. April 1894 angedrohten Geldstrafe bis zu Eintausend Mark nur mit hauptamtlicher Genehmigung veräußert werden. Diese Genehmigung darf nur ausnahmsweise und aus besonderer Veranlassung, z. B. im Falle einer nothwendig gewordenen längeren Betriebseinstellung, der Aufgabe des Zollkontos ertheilt werden.

Die Buchführung ist so einzurichten, daß jederzeit festgestellt werden kann, wieviel Getreide jeder Art und zu welchem Zollsätze in den bezeichneten Räumen vorhanden sein soll.

§. 5.

In dem bei der Amtsstelle nach Muster A beziehungsweise A 1 zu führenden Konto gelangen das zum Lager der Fabrikationsanlage abgefertigte ausländische Getreide zur Anschreibung und die zur Ausfuhr gebrachten Fabrikate zur Abschreibung, und zwar erstere nach dem Brutto-, letztere nach dem Nettogewicht.

Getreidemengen derselben Gattung, welche verschiedenen Zollsätzen unterliegen, sind im Konto in besonderen Unterabtheilungen anzuschreiben.

§. 6.

Außer vom Auslande darf auch aus Zollniederlagen unter amtlichem Verschuß und aus gemischten Privattransitlagern ohne amtlichen Mitverschuß, sowie ausnahmsweise mit hauptamtlicher Genehmigung (§. 4) aus anderen Mühlen- oder Mälzereilagern ausländisches Getreide zum Lager der bezüglichen Gewerbsanstalt abgefertigt werden. Die Abfertigung erfolgt nach den für die Abfertigung von Waaren zu den Privattransitlagern ohne amtlichen Mitverschuß bestehenden allgemeinen Bestimmungen. Ausnahmsweise kann die Direktivbehörde unter Vorbehalt des Widerrufs genehmigen, daß die Revision des Getreides durch eine Bescheinigung eines öffentlich angestellten Wiege- meisters oder einer ähnlichen Person ersetzt werde. Solche Personen müssen jedoch zuvor auf das Interesse der Zollverwaltung ein- für allemal vereidigt sein. Eine derartige Genehmigung darf insbesondere nur unter der Voraus-

Muster A u. A 1.



insicht in die ordnungsmäßig zu führenden Handels-
lebes von der Beachtung der gegebenen Vorschriften

Verkehr bezogene Getreide gleicher Gattung darf nur
Regel dürfen diese Räume nicht in beträchtlicher Ent-
ls letztere liegen.

sowie auch sonstiges Getreide, welches in die nach
n Zustände zur Vermeidung der in Ziffer 3 Absatz 1
u Eintausend Mark nur mit hauptamtlicher Genehmi-
msweise und aus besonderer Veranlassung, z. B. im
der Aufgabe des Zollkontos ertheilt werden.
gestellt werden kann, wieviel Getreide jeder Art und
soll.

eise A 1 zu führenden Konto gelangen das zum Lager
schreibung und die zur Ausfuhr gebrachten Fabrikate
ach dem Nettogewicht.

W Zollsäzen unterliegen, sind im Konto in besonderen

unter amtlichem Verschluss und aus gemischten Privat-
mit hauptamtlicher Genehmigung (§. 4) aus anderen
r der bezüglichlichen Gewerbsanstalt abgefertigt werden.
ren zu den Privattransitlagern ohne amtlichen Mit-
weise kann die Direktivbehörde unter Vorbehalt des
eine Bescheinigung eines öffentlich angestellten Wiege-
onen müssen jedoch zuvor auf das Interesse der Zoll-
ehmigung darf insbesondere nur unter der Voraus-

416

setzung ertheilt Wegung zum und vom Lager
zuverlässigen Aufser Wagenladungen auf der
Geleis-(Centesima) Beziehung etwa erlassenen
allgemeinen Bestingens von dem ermittelten
Bruttogewicht in Bestimmung darüber über-
lassen, inwieweit Infrachtbriefen, Schiffskon-
nossumenten und der zollamtlichen Gewichts-
feststellung zugela

Es dürfen Ausgangsabfertigung ge-
stellt werden. Der 2 000 Kilogramm und,
wenn sich am Dr. 10 000 Kilogramm nicht
vorgenommen wer

Die Aus 2 Exemplaren einzureichen.
Die Anmeldung n Die Hebestelle trägt die
Anmeldung in d und veranlaßt die spezielle
Revision nach deis Festsstellung des Netto-
gewichts kann diehie betreffende Waare und
Verpackungsart vor und zwar mit der Aus-
dehnung stattfindende ransportmittel (Eisenbahn-
wagen, Schiff) du Von einer Verschlussanlage
kann abgesehen we

Nach näch Hebestelle, insoweit letztere
nicht zugleich Auszeichneten Amte überlassen
werden. Diese Gd unter der Voraussetzung
zuzulassen, daß deselben zuverlässigen Auf-
schluß geben, auch

Bezüglichs. 23 bis 30 des Begleit-
scheinregulativs an

Binnen drifate unter Vorlegung des
dem Anmelder zu ung dem Ausgangsamt zu
gestellt. Hat seitgesamt zugleich die Trans-
portpapiere vorzulcheinregulativs vorzunehmen
und die Anmeldung dem Anmelder beziehungs-

Muster B. u. B1
Muster C. u. C1

festung erteilt werden, daß die kaufmännischen Bücher des Lagerinhabers über Zu- und Abgang zum und vom Lager zuverlässigen Aufschluß geben. Desgleichen ist beim Eisenbahntransport die Verwiegung der Wagenladungen auf der Geleis-(Centesimal-)Waage zulässig; dabei ist es statthaft, unter Beachtung der in dieser Beziehung etwa erlassenen allgemeinen Bestimmungen das von der Eisenbahnverwaltung festgestellte Gewicht des Wagens von dem ermittelten Bruttogewicht in Abzug zu bringen. Dem Ermessen der Direktivbehörde bleibt ferner die Bestimmung darüber überlassen, inwieweit bei einzelnen Arten des Verkehrs auch Gewichtsangaben in den Eisenbahnfrachtbriefen, Schiffskonnossementen und anderen Ladungspapieren ohne Gefährdung des Zollinteresses als Ersatz der zollamtlichen Gewichtsbestimmung zugelassen werden können.

§. 7.

Es dürfen nur in der betreffenden Mühle oder Mälzerei hergestellte Fabrikate zur Ausgangsabfertigung gestellt werden. Die Direktivbehörde kann anordnen, daß Abfertigungen über Mengen unter 2 000 Kilogramm und, wenn sich am Orte der Gewerbsanstalt eine Hebestelle nicht befindet, über Mengen unter 10 000 Kilogramm nicht vorgenommen werden.

Die Ausführanmeldung ist der Hebestelle nach Muster B beziehungsweise B 1 in 2 Exemplaren einzureichen. Die Anmeldung muß insbesondere die handelsübliche Benennung des Fabrikats enthalten. Die Hebestelle trägt die Anmeldung in das nach Muster C beziehungsweise C 1 zu führende Anmeldeverzeichnis ein und veranlaßt die spezielle Revision nach den im Begleitscheinregulativ gegebenen allgemeinen Bestimmungen. Behufs Feststellung des Nettogewichts kann diejenige Tara in Abrechnung gebracht werden, welche zum Zolltarif für die betreffende Waare und Verpackungsart vorgesehen ist. Die im §. 6 zugelassenen Erleichterungen dürfen auch hier und zwar mit der Ausdehnung stattfinden, daß auch die zollamtliche Bescheinigung über die Verladung auf die Transportmittel (Eisenbahnwagen, Schiff) durch eine Bescheinigung des Wiegemeisters u. s. w. ersetzt werden darf. Von einer Verschlusanlage kann abgesehen werden.

Nach näherer Bestimmung der Direktivbehörde kann von der Revision seitens der Hebestelle, insofern letztere nicht zugleich Ausgangsamt ist, gänzlich abgesehen und die Revision lediglich dem letztbezeichneten Amte überlassen werden. Diese Erleichterung ist indessen nur bei nachgewiesenem dringenden Bedürfnis und unter der Voraussetzung zuzulassen, daß die kaufmännischen Bücher des Lagerinhabers über den Geschäftsverkehr desselben zuverlässigen Aufschluß geben, auch rücksichtlich der Zollsicherheit Bedenken nicht bestehen.

Bezüglich der Behandlung der Sendungen während des Transports finden die §§. 23 bis 30 des Begleitscheinregulativs analoge Anwendung.

Binnen der von der Hebestelle zu bestimmenden Frist sind die auszuführenden Fabrikate unter Vorlegung des dem Anmelder zu diesem Zweck von dem Anmeldeamt auszuhängenden Unikats der Anmeldung dem Ausgangsamt zu stellen. Hat seitens der Hebestelle eine Revision nicht stattgefunden, so sind dem Ausgangsamt zugleich die Transportpapiere vorzulegen. Dieses Amt hat die Revision nach den Bestimmungen des Begleitscheinregulativs vorzunehmen und die Anmeldung mit der Ausgangsbescheinigung dem Anmeldeamt zurückzusenden, auch dem Anmelder beziehungs-

Muster B u. B 1
Muster C u. C 1



weise Waarenführer auf Wunsch eine Bescheinigung über die Abgabe der Anmeldung und die bewirkte Ausfuhr der ihrer Menge nach anzugebenden Fabrikate zu erteilen. Ist die Gestellungsfrist überschritten, so hat das Ausgangsamt die Abfertigung gleichwohl vorzunehmen; indessen bleibt es der Entscheidung des Anmeldeamts beziehungsweise, falls dieses kein Hauptamt ist, des demselben vorgesetzten Hauptamts vorbehalten, ob die Abschreibung im Zollkonto zu erfolgen hat.

Das Ausgangsamt hat über die Erledigung der bei anderen Aemtern vorgelegten Ausfuhranmeldungen ein Notizregister nach Muster D beziehungsweise D 1 zu führen.

§. 8.

Die Abrechnung findet vierteljährlich in der Art statt, daß am zwanzigsten Tage, falls dieser aber auf einen Sonn- oder Feiertag fällt, am nächsten Werktag des vierten Monats nach Ablauf des Abrechnungsquartals von der in diesem Quartal angeschriebenen Menge ausländischen Getreides diejenige Getreidemenge, welche nach dem Ausbeuteverhältniß (§. 9) der Menge der in dem bezeichneten und in dem folgenden Quartal thatsächlich zur Ausfuhr gelangten Fabrikaten entspricht, in Abzug gebracht wird, soweit dieselbe nicht etwa schon bei der Abrechnung für das Vorquartal zum Abzug gebracht ist. Es ist dabei für jede Getreideart besonders abzurechnen. Falls bei der Abrechnung die in Abzug zu bringende Getreidemenge die im Abrechnungsquartal stattgefundenen Anschreibungen der betreffenden Getreideart nicht erreicht, so ist der Zollbetrag von dem zu verzollenden Quantum unter Zugrundelegung des Verhältnisses der im Abrechnungsquartal angeschriebenen, verschiedenen Zollsätzen unterliegenden Getreidemengen der in Betracht kommenden Gattung zu berechnen. Der Konteninhaber hat binnen längstens acht Tagen nach Zustellung der Abrechnung den sich ergebenden Zollbetrag einzuzahlen. Ein weiterer Geldkredit ist unzulässig. Es ist jedoch statthaft, bei den auf Grund der Abrechnung erfolgenden Verzollungen Einfuhrscheine, welche über die nämliche Getreidegattung, wie die zu tilgende Post lauten, in Zahlung zu geben, vorausgesetzt, daß der im Einfuhrschein angegebene Tag der Ausfuhr vor den Tag der Kontirung der zu tilgenden Post fällt.

§. 9.

Das Ausbeuteverhältniß wird für gebeuteltes Mehl aus Weizen auf 75 Prozent und für gebeuteltes Mehl aus Roggen auf 65 Prozent, für Malz aus Gerste auf 75 Prozent und für Malz aus Weizen auf 78 Prozent festgesetzt.

Bei Gemischen von Weizen- und Roggenmehl, sowie bei Weizen- oder Roggenmehl, welches aus Weizen- oder Roggenmengen hergestellt ist, die verschiedenen Zollsätzen unterliegen, ist das Verhältniß der zur Mischung verwendeten Getreidearten, beziehungsweise der verschiedenen Zollsätzen unterliegenden Getreidemengen derselben Gattung anzumelden, und gelangen diese Gemische bei nachgewiesener Ausfuhr dementsprechend zur Abschreibung. Ist das Mischungsverhältniß nicht bekannt, so ist die Abschreibung und Abrechnung nach Maßgabe der Vorschriften zu bewirken, welche die obersten Landesfinanzbehörden für diesen Fall erteilen werden.

Bei der Ausfuhr derartiger Gemische findet die Ertheilung von Einfuhrscheinen (§. 11) nicht statt.

Muster D u. D 1



Abgabe der Anmeldung und die bewirkte Ausfuhr der
e Gestellungsfrist überschritten, so hat das Ausgangs-
s der Entscheidung des Anmeldeamts beziehungsweise,
tamts vorbehalten, ob die Abschreibung im Zollkonto
anderen Aemtern vorgelegten Ausfuhranmeldungen ein

daß am zwanzigsten Tage, falls dieser aber auf einen
Monats nach Ablauf des Abrechnungsquartals von der
es diejenige Getreidemenge, welche nach dem Ausbeute-
dem folgenden Quartal thatsächlich zur Ausfuhr ge-
dieselbe nicht etwa schon bei der Abrechnung für das
Getreideart besonders abzurechnen. Falls bei der Ab-
Abrechnungsquartal stattgefundenen Anschreibungen der
dem zu verzollenden Quantum unter Zugrundelegung
verschiedenen Zollsätzen unterliegenden Getreidemengen
eninhaber hat binnen längstens acht Tagen nach Zu-
fien. Ein weiterer Geldkredit ist unzulässig. Es ist
Verzollungen Einfuhrscheine, welche über die nämliche
zu geben, vorausgesetzt, daß der im Einfuhrscheine an-
tilgenden Post fällt.

is Weizen auf 75 Prozent und für gebenteltes Mehl
Prozent und für Malz aus Weizen auf 78 Prozent
ei Weizen- oder Roggenmehl, welches aus Weizen- oder
iegen, ist das Verhältniß der zur Mischung verwendeten
nterliegenden Getreidemengen derselben Gattung anzu-
dementsprechend zur Abschreibung. Ist das Mischungs-
ng nach Maßgabe der Vorschriften zu bewirken, welche
eden.
lung von Einfuhrscheinen (§. 11) nicht statt.

Wird Weizen beziehungsweise Hafer, Roggen), oder wie 2c.) hergestellt, so erfolgt die Festsetzung durch spezieller Ermittlungen seitens der Direkt

Für Müsteuerliche Kontrolle gestellt sind, kann mit Zug gestellt werden.

Bei der jenen Tariffätzen unterworfenen Getreideart Paragraphen vorgesehenen Ausnahme, ein §

Die Entge einer angemessenen Ausfuhr wesentlich zu dem Fabrikate der Müllerei oder Mälzerei, wung mit dem Anspruch auf Zollnachlaß gestehtens des Gewerbetreibenden oder seiner Angehörigen, wenn von dem Gewerbetreibenden oder seinen Angehörigen oder aber wiederholt Ordnungswi

Inhaber bis 10 behandelte Erleichterung gewährt private Einfuhrscheine gemäß Ziffer 1 des Gefz vom 15. Juli 1879, über eine den festgesetzte Vergünstigung an Stelle des im §. 8 vorgesehene zur Mühle oder Mälzerei gebrachten ausfuhranmeldung (Muster B beziehungsweise H regelt sich das Verfahren und die Behandlungen.

Bei Erteilung der niedrigste Zollsatz, zu welchem Getreid.

Bei den Getreidemengen, für welche Einfuhrscheine ert

Wird Mehl oder Malz aus anderen Getreidearten (Hafer, Gerste, Mais, Buchweizen beziehungsweise Hafer, Roggen), oder werden aus Getreide andere Mühlenfabrikate (Schrot, Graupe, Gries, Grütze u.) hergestellt, so erfolgt die Festsetzung des Ausbeuteverhältnisses für jede einzelne Fabrikationsanstalt auf Grund spezieller Ermittlungen seitens der Direktivbehörde.

Für Mühlen und Mälzereien, welche auf den Antrag ihrer Inhaber unterstehende steuerliche Kontrolle gestellt sind, kann mit Zustimmung der Direktivbehörde das effektive Ausbeuteverhältnis in Rechnung gestellt werden.

Bei der Ausfuhr von Mühlenfabrikaten, welche aus einer Mischung von verschiedenen Tariffäßen unterworfenen Getreidearten hergestellt sind, findet, abgesehen von der im zweiten Absatz dieses Paragraphen vorgesehenen Ausnahme, ein Zollnachlaß überhaupt nicht statt.

§. 10.

Die Entziehung des Zollkontos hat zu erfolgen, wenn dasselbe ohne die Unterlage einer angemessenen Ausfuhr wesentlich zur Gewinnung einer verlängerten Gefällestundung mißbraucht wird, oder wenn Fabrikate der Mälzerei oder Mälzerei, welche nicht in der betreffenden Gewerbsanstalt hergestellt sind, zur Abfertigung mit dem Anspruch auf Zollnachlaß gestellt werden, oder wenn in sonstiger Weise eine Hinterziehung des Zolls seitens des Gewerbetreibenden oder seiner Angestellten unternommen wird. Dieselbe hat ferner in der Regel dann zu erfolgen, wenn von dem Gewerbetreibenden oder seinen Angestellten gegen die Bestimmung im ersten Absatz des §. 4 verstoßen oder aber wiederholt Ordnungswidrigkeiten begangen werden.

§. 11.

Inhabern von Mühlen oder Mälzereien, welchen die in den vorstehenden §§. 1 bis 10 behandelte Erleichterung gewährt ist, werden bei der Ausfuhr oder Niederlegung (§. 1 Absatz 2) ihrer Fabrikate Einfuhrscheine gemäß Ziffer 1 des Gesetzes vom 14. April 1894, betreffend die Abänderung des Zolltarifgesetzes vom 15. Juli 1879, über eine den festgesetzten Ausbeutefäßen entsprechende Getreidemenge erteilt, sofern sie diese Vergünstigung an Stelle des im §. 8 vorgesehenen Erlasses des Eingangszolls für eine der Ausfuhr entsprechende Menge zur Mühle oder Mälzerei gebrachten ausländischen Getreides beantragen. Dieser Antrag ist in Spalte 7 der Ausfuhranmeldung (Muster B beziehungsweise B 1) zu stellen. Zur Abfertigung ist die Hebestelle befugt. Im Uebrigen regelt sich das Verfahren und die Behandlung der Einfuhrscheine nach den hierüber erlassenen allgemeinen Bestimmungen.

Bei Ertheilung von Einfuhrscheinen für ausgeführte Fabrikate ist der Zollberechnung der niedrigste Zollfaß, zu welchem Getreide der betreffenden Art im Konto angeschrieben steht, zu Grunde zu legen.

Bei den nach §. 8 vorzunehmenden vierteljährlichen Abrechnungen sind diejenigen Getreidemengen, für welche Einfuhrscheine erteilt sind, von der Anschreibung nicht mit in Abzug zu bringen.



§. 12.

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen im §. 1 bis 9 werden, soweit nicht die im §. 4 bezeichnete Strafe oder die Strafen der §§. 134 bis 151 des Vereinszollgesetzes Anwendung finden, in Gemäßheit des §. 152 daselbst mit einer Ordnungsstrafe bis zu einhundert und fünfzig Mark geahndet.

§. 13.

Das gegenwärtige Regulativ tritt am 1. Mai 1894 an Stelle des Regulativs vom 27. Juni 1882, betreffend die Gewährung einer Zollerleichterung bei der Ausfuhr von Mühlenfabrikaten.



117

bis 9 werden, soweit nicht die im §. 4 bezeichnete
gesetzes Anwendung finden, in Gemäßheit des §. 152
g Mark gehandelt.

i Stelle des Regulativs vom 27. Juni 1882, betreffend
Löhlenfabrikaten.



Muster A.

Handwritten text, possibly a date or reference number, appearing as a bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, possibly a name or title, appearing as a bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text	Handwritten text	Handwritten text	Handwritten text	Handwritten text	Handwritten text
Handwritten text	Handwritten text	Handwritten text	Handwritten text	Handwritten text	Handwritten text
Handwritten text	Handwritten text	Handwritten text	Handwritten text	Handwritten text	Handwritten text

Handwritten text, possibly a name or title, appearing as a bleed-through from the reverse side of the page.

den Zolln der Ausfuhr von

Dieses R
einer von dem U
zogen sind.

Handwritten text, possibly a name or title, appearing as a bleed-through from the reverse side of the page.



Kontenregister,

betreffend

**den Zollnachlaß beziehungsweise die Ertheilung eines Einfuhrscheines bei der Ausfuhr von
Mühlenfabrikaten.**

Dieses Register enthält Blätter, welche mit
einer von dem Unterzeichneten angefügten Schnur durch-
zogen sind.

Geführt von

....., den ten 18.....

(Unterschrift.)



Nr. 1. Konto des Mühlenbesizers

Anschreibung.

Laufende Nr.	Zeit der Anschreibung			Bezeichnung und Nummer des Vorregisters.	Des Getreides			Bemerkungen.
	Tag.	Monat.	Jahr.		Art.	Menge		
						kg (brutto)	$\frac{1}{100}$	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	

I. Weizen.

1.	10.	Juli	1894	B. E. R. Nr. 20	Weizen	25 000	—	
----	-----	------	------	-----------------	--------	--------	---	--

II. Roggen

--	--	--	--	--	--	--	--	--



Nr. 1. Konto des Mühlenbesizers

ung.

Des Getreides		Bemerkungen.
Art.	Menge	
	kg (brutto) ¹ / ₁₀₀	
6.	7.	8.

I.

Veizen	25 000	—	

II



Abrechnung das II. Quartal

Lau- fende Nr.	Zeit der		Die Menge zu		Bemerkungen.
	Tag.		Spalte 16 ent- rickt einer Ge- eidemenge von	kg 1/100	
9.	10.		17.		18.

1.	20.	0 000	—	—	
u. s. w.					
12.	8.	A 4 933	—		Zu 12. Nach der Anmeldung ge- mischt etwa $\frac{2}{5}$ Weizen und $\frac{3}{5}$ Roggen.
u. s. w.					
15.	12.	—	—		Zu 15. Einfuhr- schein Nr. 5 vom 5. Sep- tember 1894.

Mühlen- u. Fabri

7*



Abfchreibung.

Lau- fende Nr.	Zeit der Abfchreibung			Nummer des Ausfuhr- Anmelde- registers.	Tag der Ausfuhr z.	Der ausgeführten Mühlensfabrikate			Die Menge zu Spalte 16 ent- spricht einer Ge- treidemenge von		Bemerkungen.
	Tag.	Monat.	Jahr.			Art.	Menge		kg	1/100	
							kg (netto)	1/100			
9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.		

I. Weizen (Ausbenteverhältniss 75 Prozent).

1. u. s. w.	20.	Juli	1894	1	28./7	Mehl	7 500	—	10 000	—	—
12. u. s. w.	8.	August	1894	20	5./8	"	3 700	—	4 933	—	Zu 12. Nach der Anmeldung ge- mischt etwa $\frac{2}{5}$ Weizen und $\frac{3}{5}$ Roggen.
15.	12.	"	"	25	9./8	—	—	—	—	—	Zu 15. Einfuhr- schein Nr. 5 vom 5. Sep- tember 1894.

II. Roggen (Ausbenteverhältniss 65 Prozent).

Mühlens- zc. Fabrikate.

7*



Abrechnung für das II. Quartal des Etatsjahres 1894/95.

I. Weizen.

1. Anschreibung pro II. Quartal 1894/95	300 000 kg
2. Abschreibung pro II. Quartal 1894/95	100 000 kg
pro III. Quartal 1894/95	150 000 "
	<u> </u>
zusammen	250 000 "
Zu verzollen	50 000 kg
Zollbetrag	1750 Mark

II. Roggen.

1. Anschreibung pro II. Quartal 1894/95	200 000 kg
2. Abschreibung pro II. Quartal 1894/95	80 000 kg
pro III. Quartal 1894/95	120 000 "
	<u> </u>
zusammen	200 000 "
Zu verzollen	Nichts.
Zusammen Zollbetrag zu I und II	1750 Mark.

Abrechnung für das III. Quartal 1894/95.

I. Weizen

1. Anschreibung pro III. Quartal 1894/95	500 000 kg
2. Abschreibung pro III. Quartal 1894/95 (siehe vorige Abrechnung)	Nichts.
pro IV. Quartal 1894/95	700 000 kg
	<u> </u>
zusammen	700 000 "
Abschreibung grösser	200 000 kg

Als Gemisch von Weizen und Roggen sind ausgeführt:

am 8./1. 10 000 kg, davon $\frac{2}{5}$ Roggen = 4 000 kg

am 10./1. 50 000 kg, davon $\frac{1}{2}$ Roggen = 25 000 "

 zusammen 29 000 "

welche bei Roggen verrechnet sind.

 Zu verzollen Nichts.

II. Roggen.

1. Anschreibung pro III. Quartal 1894/95	400 000 kg
2. Abschreibung pro III. Quartal 1894/95 (siehe vorige Abrechnung)	
pro IV. Quartal 1894/95	155 000 kg
	<u> </u>
zusammen	155 000 kg
Dazu aus Gemisch von Weizen und Roggen (vergl. I)	29 000 "
	<u> </u>
zusammen Abschreibung	184 000 "
Zu verzollen	216 000 kg
Zollbetrag	7 560 Mark.
Zusammen Zollbetrag zu I und II	7 560 Mark.



des Etatsjahres 1894|95.

I.		300 000 kg
	100 000 kg	
	150 000 „	
	zusammen	250 000 „
	Zu verzollen	50 000 kg
	Zollbetrag	1750 Mark
II.		
		200 000 kg
	80 000 kg	
	120 000 „	
	zusammen	200 000 „
	Zu verzollen	Nichts.
	1750 Mark.	

Quartal 1894|95.

I.		500 000 kg
	Nichts.	
	700 000 kg	
	zusammen	700 000 „
	Abschreibung grösser	200 000 kg
	= 4 000 kg	
	= 25 000 „	
	zusammen	29 000 „
	Zu verzollen	171 000 kg
		Nichts.
II.		
		400 000 kg
	155 000 kg	
	zusammen	155 000 kg
		29 000 „
	zusammen Abschreibung	184 000 „
	Zu verzollen	216 000 kg
	Zollbetrag	7 560 Mark.
	7 560 Mark.	

Verzeichnis

Muster A 1.

Ausfuhr

I. Weizen

den £ bei der Ausfuhr

Dieses
einer von dem
zogen sind.

II. Gerste

Mühlen n. Fabr



Kontenregister,

betreffend

**den Zollnachlaß beziehungsweise die Ertheilung eines Einfuhrscheines bei der Ausfuhr
von Mälzereifabrikaten.**

Dieses Registers enthält Blätter, welche mit
einer von dem Unterzeichneten angefügten Schnur durch-
zogen sind.

Geführt von

....., den ten 18.....

(Unterschrift.)



Anschreibung.

Lau- fende Nr.	Zeit der Anschreibung.			Bezeichnung und Nummer des Vorregisters.	Des Getreides		Bemerkungen.
	Tag.	Monat.	Jahr.		Art.	Menge. kg (brutto) $\frac{1}{100}$	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.

I. Weizen.

--	--	--	--	--	--	--	--

II. Gerste.

1.	8.	Mai	1894	Begleitzettel-Em- pfangsregister Nr. 9	Gerste	10 000	—
----	----	-----	------	---	--------	--------	---



Nr. 1. Konto des Mälzereibesizers

ung.

Des Getreides		Bemerkungen.
Art.	Menge.	
	kg (brutto) $\frac{1}{100}$	
6.	7.	8.
Gerste	10 000 —	

Abrechnung für das II. Quartal

I. Weizen

Lau- fende Nr.	Zeit der		Die Menge zu		Bemerkungen.
	Tag.	M	palte 16 ent- richt einer Ge- eidemenge von	kg 1/100	
9.	10.		17.		18.
1.	18.	M	—	—	Zu 1. Einfuhr- schein Nr. 5 vom 6. Juni 1894.

Mühlen- u. Fabri



zu

Abrechnung.

Lau- fende Nr.	Zeit der Abschreibung.			Nummer des Ausfuhr- Anmelde- registerß.	Tag der Ausfuhr z.	Der ausgeführten Mälzereifabrikate			Die Menge zu Spalte 16 ent- spricht einer Ge- treidemenge von		Bemerkungen.
	Tag.	Monat.	Jahr.			Art.	Menge		kg	1/100	
							kg (netto)	1/100			
9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.		17.	18.	
1.	18.	Mai	1894	1	24./5.	—	—	—	—	—	Zu 1. Einfuhr- schein Nr. 5 vom 6. Juni 1894.

Mälzen- u. Fabrikate.



Abrechnung für das II. Quartal des Etatsjahres 1894/95.

I. Weizen.

1. Anschreibung pro II. Quartal 1894/95		300 000 kg
2. Abschreibung pro II. Quartal 1894/95	100 000 kg	
pro III. Quartal 1894/95	150 000 "	
	<u> </u>	
	zusammen	250 000 "
	Zu verzollen	50 000 "
	Zollbetrag	1 750 Mark.

II. Gerste.

1. Anschreibung pro II. Quartal 1894/95		200 000 kg
2. Abschreibung pro II. Quartal 1894/95	80 000 kg	
pro III. Quartal 1894/95	120 000 "	
	<u> </u>	
	zusammen	200 000 "
	Zu verzollen	Nichts.
Zusammen Zollbetrag zu I und II	1 750 Mark.	

Abrechnung für das III. Quartal 1894/95.

I. Weizen.

1. Anschreibung pro III. Quartal 1894/95		500 000 kg
2. Abschreibung pro III. Quartal 1894/95 (siehe vorige Abrechnung)	Nichts	
pro IV. Quartal 1894/95	700 000 kg	
	<u> </u>	
	zusammen	700 000 "
	Abschreibung grösser	200 000 kg
	Zu verzollen	Nichts.

II. Gerste.

1. Anschreibung pro III. Quartal 1894/95		400 000 kg
2. Abschreibung pro III. Quartal 1894/95 (siehe vorige Abrechnung)		
pro IV. Quartal 1894/95	155 000 kg	
	<u> </u>	
	zusammen	155 000 "
	Zu verzollen	245 000 kg
	Zollbetrag	4 900 Mark.
Zusammen Zollbetrag zu I und II	4 900 Mark.	



des Etatsjahres 1894|95.

.....	300 000 kg
..... 100 000 kg	
..... 150 000 ..	
<u> </u>	
zusammen	250 000 ..
Zu verzollen	50 000 ..
Zollbetrag	1 750 Mark.
.....	200 000 kg
..... 80 000 kg	
..... 120 000 ..	
<u> </u>	
zusammen	200 000 ..
Zu verzollen	Nichts.
.....	1 750 Mark.

Quartal 1894|95.

.....	500 000 kg
ung)	
Nichts	
..... 700 000 kg	
<u> </u>	
zusammen	700 000 ..
Abschreibung grösser	200 000 kg
Zu verzollen	Nichts.
.....	400 000 kg
ung)	
..... 155 000 kg	
<u> </u>	
zusammen	155 000 ..
Zu verzollen	245 000 kg
Zollbetrag	4 900 Mark.
.....	4 900 Mark.

Muster B.

Revision übernehmen:

2c.

Ausfuhr ^{von} Einfuhrscheines.

Die Anmeldung eingetragen. Binnen (vierzehn) Tagen nach bewirkter Riter Vorlegung dieser Anmeldung dem (Haupt-Zoll)-Amte (Magdebu

Der Unterzeichr beabsichtigt, am (25. Juli d. J.) (Vor)mittags Uhr mittelst des Kahnes „Elise“ zu versenden, um dieselbe(n)-Amt zu (Hamburg) nach dem Auslande auszuführen. (Magdebu

Ich beantrage, die

..... 18.....
-Amt.

Ich beantrage, die
Versendung der Mühle des Regi-
in -Amt zu
zu st bis zum

..... 18.....
-Amt.

*) Der Ausstgulator (s) bedarf es nicht. Das überweisende Amt trägtster D. geführt wird, in dieses Register, und zwar in § nach der Bestimmung im §. 26 des Begleitscheinregulation der geschehenen Ueberweisung und der etwaigen Verlä Ausfuhranmeldung seitens des Ausstellungsamts an de

Die Revision übernehmen:
2c.**(Uni)fat.****Anmeldung**

über die

**Ausfuhr von Mühlenfabrikaten mit dem Anspruch auf } Zollnachlaß.
Ertheilung eines Einfuhrscheines.**

Die Anmeldung ist vorgelegt am (25. Juli 1894) und unter Nr. (20) des Anmelderegisters eingetragen. Binnen (vierzehn) Tagen nach bewirkter Revision, den Tag der Revision nicht mitgerechnet, sind die angemeldeten Fabrikate unter Vorlegung dieser Anmeldung dem (Haupt-Zoll-)Amt zu (Hamburg) behufs Ausgangsrevision zu stellen.
(Magdeburg), den (25)ten (Juli) 18(94).

(Königliches Haupt-Steuer-)Amt.
(Stempel.) (Unterschrift.)

Der Unterzeichnete meldet hiermit dem (Königlichen Haupt-Steuer-)Amt (hierselbst) an, daß er beabsichtigt, am (25. Juli d. J.) (Vor)mittags Uhr die umstehend näher bezeichneten, in seiner Mühle hergestellten Mühlenfabrikate (mittelst des Kahnes „Elise“) zu versenden, um dieselben mit dem Anspruch auf { Zollnachlaß
Ertheilung eines Einfuhrscheines } über das (Haupt-Zoll-)Amt zu (Hamburg) nach dem Auslande auszuführen.

(Magdeburg), den (24)ten Juli 18(94).

(Unterschrift.)

Vermerke über veränderte Bestimmung der Mühlenfabrikate.

Ich beantrage, diese Ausfuhranmeldung hier zu erledigen.

....., denten 18.....

Ich beantrage, diese Ausfuhranmeldung zum Zweck der Weiter-
verwendung der Mühlenfabrikate an
in auf das Amt
zu zu überweisen. *)

....., denten 18.....

Genehmigt.

....., denten 18.....

.....Amt.

Eingetragen unter Nr. des Regi-
sters und auf das Amt zu
unter Erstreckung der Gültigkeitsfrist bis zum
überwiesen. *)

Verjährluß
....., denten 18.....

.....Amt.

*) Der Ausstellung einer Annahmeerklärung seitens des Antragstellers (§. 24 des Begleitscheinregulativs) bedarf es nicht. Das überweisende Amt trägt die überwiesene Ausfuhranmeldung, falls bei demselben ein Notizregister nach Muster D. geführt wird, in dieses Register, und zwar in Spalte 1 bis 6, mit einer entsprechenden Bemerkung in Spalte 18, anderenfalls aber nach der Bestimmung im §. 26 des Begleitscheinregulativs in das Begleitschein-Ausfertigungsregister ein und giebt dem Ausstellungsamt von der geschehenen Ueberweisung und der etwaigen Verlängerung der Gestellungsfrist Nachricht. Einer Mittheilung über die Erledigung der Ausfuhranmeldung seitens des Ausstellungsamts an das überweisende Amt bedarf es gleichfalls nicht.



Anmeldung.

Laufende Nummer.	Der auszuführenden Mühlenfabrikate				Angabe des Bestimmungs- landes.	Anträge und Bemerkungen des Anmelders.
	Art.	Verpackung. (Zahl und Art, sowie Zeichen und Nummer der Kolli.)	Menge			
			brutto kg	netto kg		
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
1.	Weizen- und Roggen- mehl gemischt (etwa $\frac{2}{5}$ Weizen, $\frac{3}{5}$ Roggen).	37 Säcke, sign. A. B. 1 bis 37.	3 737	3 700	Norwegen.	Ich beantrage Ausfuhr unter Ertheilung eines Einfuhrscheines.



u n g.

Menge		Angabe des Bestimmungs- landes.	Anträge und Bemerkungen des Anmelders.
0	netto kg		
	5.	6.	7.
7	3 700	Norwegen.	Ich beantrage Ausfuhr unter Ertheilung eines Einfuhrscheines.

Der au	
Art.	Bemerkungen.
8.	13.

wie Spalte 2.
Mischungsverhältn
angenommen.

Mühlen- u. Fabrikate.

8 *



Revisionsbefund.

Der auszuführenden Mühlenfabrikate				Angabe über angelegten Verschluß.	Bemerkungen.
Art.	Verpackung. (Zahl und Art, sowie Zeichen und Nummer der Kolli.)	Menge			
		brutto kg	netto kg		
8.	9.	10.	11.	12.	13.
wie Spalte 2. Mischungsverhältniss angenommen.	37 Säcke, sign. A. B. 1 bis 37.	3 737 (Tara 1 Prozent)	3 700	Jeden Sack mit einem Blei verschlossen.	

....., denten 18.....

Unterschrift:

Mühlen- u. Fabrikate.

8°



Erledigungs-Bescheinigungen.

1. Die Ausfuhranmeldung ist abgegeben am
(5. August) 18(94).

N. N.

2. Dieselbe ist eingetragen im Notizregister
unter Nr. (3).

N. N.

3. Revisionsbefund:

a) in Betreff des Verschlusses:

(Gut und abgenommen.)

b) in Bezug auf Gattung und Menge
der Waaren:

(37 Säcke mit richtiger Be-
zeichnung.)

4. Nachweis des Ausganges über die Grenze.

Obgenannte Waaren wurden nach Abnahme des unverlezt
befundenen Verschlusses unter unseren Augen in das Ausland
geführt.

(Hamburg), den (5)ten (August) 18(94).

(Haupt-Zoll)-Amt (Entenwärder).

(Stempel.)

(Unterschrift.)

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigen:

.....

Die Erledigung der Ausfuhranmeldung bescheinigt.

....., denten 18.....

.....
-Amt.

(Unterschrift.)



heinigungen.

des Ausganges über die Grenze.

ingenannte Waaren wurden nach Abnahme des unverlegt
enen Verschlusses unter unseren Augen in das Ausland

), den (5)ten (August) 18(94).

aupt-Zoll)-Amt (Entenwärder).

(Stempel.)

(Unterschrift.)

18.....

=Amt.

t.)

Muster B 1.

Revision übernehmen:

z.

Ausfuhr von Einfuhrscheines.

Die Anmeldeunterlagen. Binnen (zwölf) Tagen nach bewirkter Revision Vorlegung dieser Anmeldung dem (Königlichen Haupt-Z (Berlin),

Der Unterzeichner beabsichtigt, am (18. Mai d. J.) (Vor)mittags Uhr (per Eisenbahn) zu versenden, um dieselben mit dem Ausfuhr-Amt zu (Emmerich) nach dem Auslande auszuführen.
(Berlin),

Ich beantrage, diese

..... n 18

=Amt.

Ich beantrage, diese des Regi-
versendung der Fabrikat -Amt zu
in ist bis zum
zu
.....

n 18

=Amt.

*) Der Ausfuhrscheine bedarf es nicht. Das überweisende Amt trägt unter D. geführt wird, in dieses Register, und zwar in der nach der Bestimmung im §. 26 des Begleitscheinregulation der geschehenen Ueberweisung und der etwaigen Berlin Ausfuhranmeldung seitens des Ausstellungsamts an die

Die Revision übernehmen:
2c.**(Uni)kat.****A n m e l d u n g**

über die

**Ausfuhr von Mälzereifabrikaten mit dem Anspruch auf } Zollnachlaß.
Ertheilung eines Einfuhrscheines.**

Die Anmeldung ist vorgelegt am (18. Mai 1894) und unter Nr. 3 des Anmelderegisters eingetragen. Binnen (zwölf) Tagen nach bewirkter Revision, den Tag der Revision nicht mitgerechnet, sind die angemeldeten Fabrikate unter Vorlegung dieser Anmeldung dem (Königlichen Haupt-Zoll)-Amt zu (Emmerich) behufs Ausgangsrevision zu stellen.

(Berlin), den (18)ten (Mai) 18(94).

(Königliches Haupt-Steuer)-Amt (f. i. G.).

(Stempel.)

(Unterschrift.)

Der Unterzeichnete meldet hiermit dem (Königlichen Haupt-Steuer)-Amt (hierselbst) an, daß er beabsichtigt, am (18. Mai d. J.) (Vor)mittags Uhr die umstehend näher bezeichneten, in seiner Gewerksanstalt hergestellten Fabrikate (per Eisenbahn) zu versenden, um dieselben mit dem Anspruch auf } Zollnachlaß
Ertheilung eines Einfuhrscheines } über das (Königliche Haupt-Zoll)-Amt zu (Emmerich) nach dem Auslande auszuführen.

(Berlin), den (16)ten (Mai) 18(94).

(Unterschrift.)

Vermerke über veränderte Bestimmung der Fabrikate.

Ich beantrage, diese Ausfuhranmeldung hier zu erledigen.

....., den ten 18.....

Ich beantrage, diese Ausfuhranmeldung zum Zweck der Weiter-
verfendung der Fabrikate anin auf das -Amt
zu zu überweisen. *)

....., den ten 18.....

Genehmigt.

....., den ten 18.....

-Amt.

Eingetragen unter Nr. des Regi-
sters und auf das -Amt zu
unter Erstreckung der Gültigkeitsfrist bis zum
überweisen. *)

Verschluß

....., den ten 18.....

-Amt.

*) Der Ausstellung einer Annahmeerklärung seitens des Antragstellers (§. 24 des Begleitscheinregulativs) bedarf es nicht. Das überweisende Amt trägt die überwiesene Ausfuhranmeldung, falls bei demselben ein Notizregister nach Muster D. geführt wird, in dieses Register, und zwar in Spalte 1 bis 6, mit einer entsprechenden Bemerkung in Spalte 18, anderenfalls aber nach der Bestimmung im §. 26 des Begleitscheinregulativs in das Begleitschein-Ausfertigungsregister ein und giebt dem Ausstellungsamt von der geschehenen Ueberweisung und der etwaigen Verlängerung der Gestellungsfrist Nachricht. Einer Mittheilung über die Erledigung der Ausfuhranmeldung seitens des Ausstellungsamts an das überweisende Amt bedarf es gleichfalls nicht.



Anmeldung.

Laufende Nummer.	Der auszuführenden Mälzereifabrikate				Angabe des Bestimmungs- landes.	Anträge und Bemerkungen des Anmelders.
	Art.	Verpackung. (Zahl und Art, sowie Zeichen und Nummer der Kolli.)	Menge			
			brutto kg	netto kg		
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
1.	Gerstenmalz.	35 Säcke, sign. M. N. 1 bis 35.	3 535	3 500	Holland.	Ich beantrage Ausfuhr unter Ertheilung eines Einfuhrscheines.



u n g.

Menge		Angabe des Bestimmungs= landes.	Anträge und Bemerkungen des Anmelders.
netto kg			
5.	6.	7.	
3 500	Holland.	Ich beantrage Ausfuhr unter Ertheilung eines Einfuhrscheines.	

Der an	
Art.	Bemerkungen.
8.	13.

Wie

Mühlen- u. Fabrikate.



Revisionsbefund.

Der auszuführenden Mälzereifabrikate				Angabe über angelegten Verschluß.	Bemerkungen.
Art.	Verpackung. (Zahl und Art, sowie Zeichen und Nummer der Koll.)	Menge			
		brutto kg	netto kg		
8.	9.	10.	11.	12.	13.
Wie Spalte 2/3.		3 535	3 500	Eisenbahn- güterwagen Magdeb. 5248 mit zwei Schlössern Serie 189 verschlossen.	

....., denten 18.....

(Unterschriften.)

Mühlen- u. Fabrikate.



Erledigungs-Bescheinigungen.

1. Die Ausfuhranmeldung ist abgegeben am
(24. Mai) 18(94).

N. N.

2. Dieselbe ist eingetragen im Notizregister
unter Nr. (1).

N. N.

3. Revisionsbefund:

a) in Betreff des Verschusses:

(Gut.)

b) in Bezug auf Gattung und Menge
der Waaren:

(Ein Eisenbahngüterwagen mit
richtiger Bezeichnung.)

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigen:

N. N.

N. N.

Die Erledigung der Ausfuhranmeldung bescheinigt.

(Emmerich), den (24)ten (Mai) 18(94).

4. Nachweis des Ausganges über die Grenze.

Der (neben)bezeichnete (Eisenbahngüterwagen) wurde nach
Abnahme des unverletzt befundenen Verschusses unter unseren
Augen in das Ausland geführt.

(Emmerich), den (24)ten (Mai) 18(94).

(Königliches Haupt-Zoll)-Amt.

(Unterschriften.)

(Königliches Haupt-Zoll)-Amt.

(Unterschrift.)



Reinigungen.

des Ausganges über die Grenze.

(neben)bezeichnete (Eisenbahngüterwagen) wurde nach
me des unverlezt befundenen Verschlusses unter unseren
in das Ausland geführt.

h), den (24)ten (Mai) 18(94).

(Königliches Haupt-Zoll)-Amt.

(Unterschriften.)

(Königliches Haupt-Zoll)-Amt.

(ft.)

Muster C.

die Auf Zollnachlaß

Die Eirefund beruhend, wenn ihnen
Bescheinigungen)



Anmelderegister,

betreffend

die Ausfuhr von Mühlenfabrikaten mit dem Anspruch auf Zollnachlaß

oder

Ertheilung eines Einfuhrscheines.

Bemerkung zu Spalte 7.

Die Eintragungen zu Spalte 4 bis 6 gelten auch dann als auf dem Revisionsbefund beruhend, wenn ihnen Bescheinigungen von Wiegemeistern und dergl. (§. 7 des Regulativs) zu Grunde liegen.



Laufende Nr.	Tag der An- meldung.	Bezeichnung des Anmelders.		Der auszuführenden u. Mühlen- fabrikate			Angabe, ob die Eintragungen zu 4 bis 6 auf der Anmeldung oder dem Revisionsbefund beruhen.
		Name.	Wohnort.	Art.	Menge		
1.	2.	3.		4.	brutto kg	netto kg	7.
1. u. s. w.	24./6.	N. N.	N.	Weizenmehl	7 575	7 500	Auf dem Revisions- befund.
20. u. s. w.	25./7.	N. N.	N.	Weizen- und Roggenmehl gemischt (etwa $\frac{2}{5}$ Weizen, $\frac{3}{5}$ Roggen)	3 737	3 700	desgl.
25.	29./7.	N. N.	N.	Weizenmehl	8 080	8 000	desgl.



auszuführenden zc. Mühlenfabrikate		Menge		Angabe, ob die Eintragungen zu 4 bis 6 auf der Anmeldung oder dem Revisionsbefund beruhen.
rt.	brutto	netto	7.	
	kg	kg		
4.	5.	6.	7.	
enmehl	7 575	7 500	Auf dem Revisionsbefund.	
izen- ggenmehl misch (5 Weizen, oggen)	3 737	3 700	desgl.	
enmehl	8 080	8 000	desgl.	

Die Anmeldung wiesen		Bemerkungen.
am	zu Ausgange	
8.		15.
25./6.	Harr	
25./7.	de	Zu 20. Nach der An- meldung gemischt aus Weizen- und Roggenmehl (etwa $\frac{2}{5}$ Weizen, $\frac{3}{5}$ Rog- gen).
29./7.	de	Zu 25. Einfuhrschein Nr. 5 vom 5. Sep- tember 1894.

Mühlens- u. Fabrika

9*

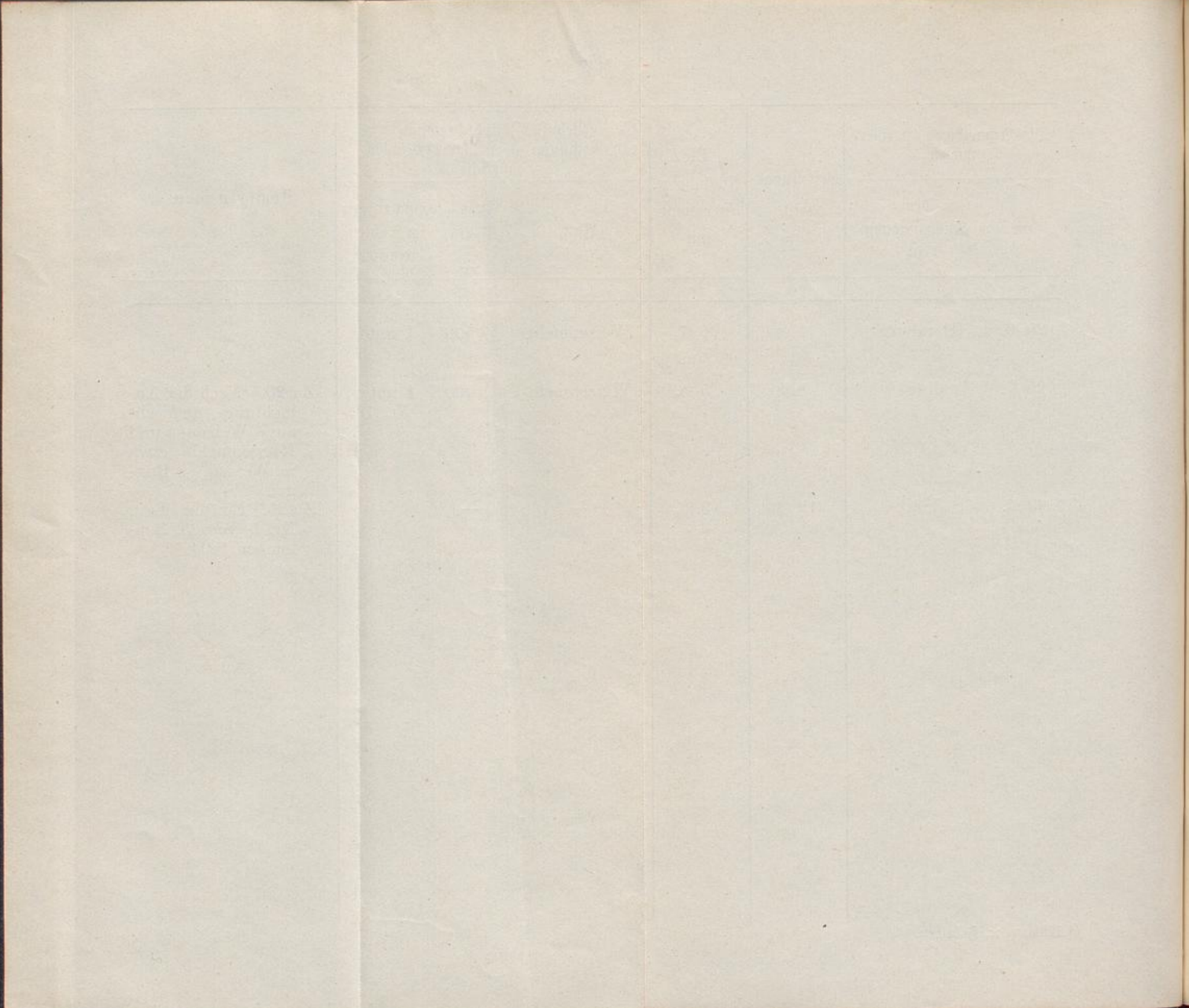


Die Anmeldung ist überwiesen		Bestellungsfrist.	Die Ausführung v. ist erfolgt am	Behufs Zollabreibung in Rechnung zu stellende Mühlenfabrikate			Bemerkungen.
am	dem Ausgangsamt zu			Art.	Menge (netto) kg	eingetragen im Kontenregister.	
8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.
25./6.	Hamburg	1./8.	28./7.	Weizenmehl	7 500	I unter Nr. 1	
25./7.	desgl.	8./8.	5./8.	Weizenmehl	3 700	I unter Nr. 12	Zu 20. Nach der Anmeldung gemischt aus Weizen- und Roggenmehl (etwa $\frac{2}{5}$ Weizen, $\frac{3}{5}$ Roggen).
29./7.	desgl.	12./8.	9./8.	—	—	—	Zu 25. Einfuhrschein Nr. 5 vom 5. September 1894.

Mühlen- v. Fabrikate.

9*





Titel	Verlag	Anzahl
18	1818	1
Wetterschiff	1818	1
Wetterschiff	1818	1
1818	1818	1

Bibliothek der Hochschule



Muster C 1.

die Kauf Zollnachlaß

Die Befund beruhend, wenn ihnen
Bescheinigungen gen.



Anmelderegister,

betreffend

die Ausfuhr von Mälzereifabrikaten mit dem Anspruch auf Zollnachlaß

-oder

Ertheilung eines Einfuhrscheines.

Bemerkung zu Spalte 7.

Die Eintragungen in Spalte 4 bis 6 gelten auch dann als auf dem Revisionsbefund beruhend, wenn ihnen Bescheinigungen von Wiegemeistern und dergleichen (§. 7 des Regulativs) zu Grunde liegen.



Laufende Nr.	Tag der An- meldung.	Bezeichnung des Anmelders.		Der auszuführenden u. Mälzerei- fabrikate			Angabe, ob die Eintragungen zu 4 bis 6 auf der Anmeldung oder dem Revisionsbefund beruhen.
		Name.	Wohnort.	Art.	Menge		
1.	2.	3.		4.	brutto kg	netto kg	7.
1. u. s. w.	18./5.	N. N.	N.	Gerstenmalz	3 535	3 500	Auf dem Revisions- befund.



Zuführenden z. Mälzerei- fabrikate		Menge		Angabe, ob die Eintragungen zu 4 bis 6 auf der Anmeldung oder dem Revisionsbefund beruhen.
t.	brutto	netto	7.	
	kg	kg		
	5.	6.		
Malz	3 535	3 500	Auf dem Revisions- befund.	



Die Anmeldung wieser		Bemerkungen.
am	den Ausgen- s.	
8.		15.
18./5.	Em:	Zu 1. Einfuhrschein Nr. 5 vom 6. Juni 1894.

die Erhebigen
Mühlensfabri

ziner von dem
logen jü

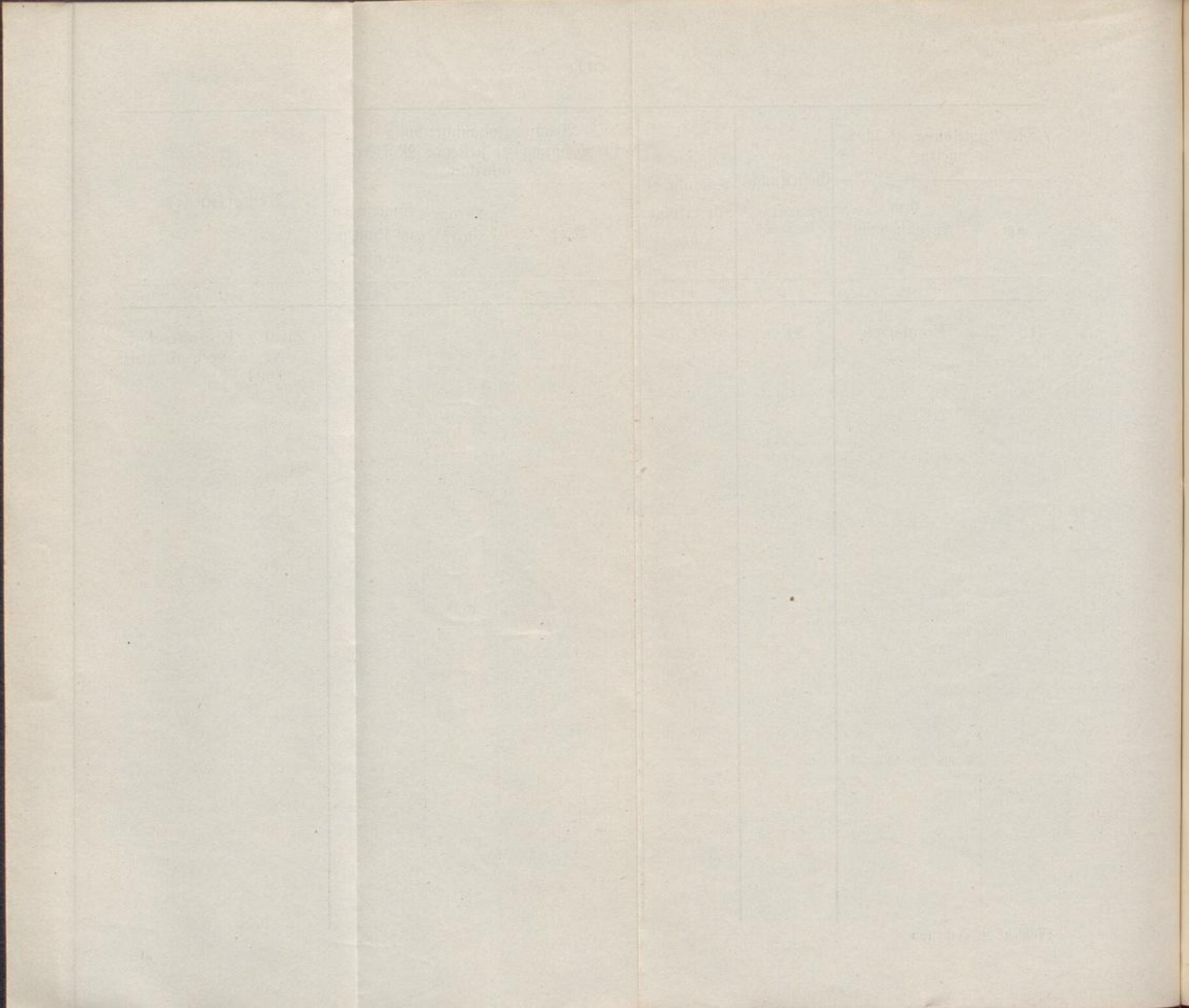
Mühlens- re. Fabrika



Die Anmeldung ist über- wiesen		Gestellungs- frist.	Die Ausfuhr zc. ist erfolgt am	Verhuß Zollabschreibung in Rechnung zu stellende Mälzerei- fabrikate			Bemerkungen.
am	dem Ausgangsamt zu			Art.	Menge (netto) kg	eingetragen im Konten- register.	
8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.
18./5.	Emmerich	30./5.	24./5.	—	—	—	Zu 1. Einfuhrschein Nr. 5 vom 6. Juni 1894.

Mühlen- zc. Fabrikate.





Die Zahl der in der im 1811	die Zahl der im 1811	die Zahl der im 1811
--------------------------------------	----------------------------	----------------------------

Die Zahl der in der im 1811	die Zahl der im 1811	die Zahl der im 1811
--------------------------------------	----------------------------	----------------------------

Landesbibliothek Oldenburg



Muster D.

die Erledigungsmeldungen über
Mühlensabreihungsweise Erthei-

Dieses H
einer von dem U
zogen sind.



Notizregister,

betreffend

die Erledigung der von anderen Aemtern überwiesenen Ausführanmeldungen über
Mühlenfabrikate, welche mit dem Anspruch auf Zollnachlaß beziehungsweise Erthei-
lung eines Einfuhrscheines auszuführen sind.

Dieses Register enthält Blätter, welche mit
einer von dem Unterzeichneten angefügten Schnur durch-
zogen sind.

Geführt von

....., denten 18.....

(Unterschrift.)



Tag der Ein- tragung.	Laufende Nummer.	Der Ausfuhranmeldung			Name und Wohnort des Anmelders.	Der ausgeführten u. Mühlenfabrikate			
		Ausstellungs- amt.	Nummer.	Tag und Monat.		Art.	Verpackung (Zahl und Art, sowie Zeichen und Nummer der Kolli).	Menge	
								brutto kg	netto kg
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
5./8. u. s. w.	3	Magdeburg	20	25./7.	N. N. zu N.	Weizen- und Roggenmehl gemischt (etwa $\frac{2}{5}$ Weizen, $\frac{3}{5}$ Roggen)	37 Säcke sign. A. B. 1 bis 37	3 737	3 700



Der ausgeführten zc. Mühlenfabrikate

Art.	Verpackung (Zahl und Art, sowie Zeichen und Nummer der Kolli).	Menge	
		brutto kg	netto kg
7.	8.	9.	10.
Weizen- und Roggenmehl gemischt (etwa $\frac{2}{5}$ Weizen, $\frac{3}{5}$ Roggen)	37 Säcke sign. A. B. 1 bis 37	3 737	3 700



Angabe, ob hier spezielle Revision vorgenommen ist oder nicht.	An- gabe der Ursache der Mängel.	Bemerkungen.
11.		18.

nein

die Erlebung
Mälzereifabr

Diese
einer von den
zogen sind.

Mühlen- u. Fabrik

10*



Angabe, ob hier spezielle Revision vorgenommen ist oder nicht.	Tag des Ausgangs bezw. der Aufnahme in eine Zollniederlage unter amtlichem Mitverschluß.	Die nicht in das Ausland gegangenen Mühlenfabrikate sind weiter nachgewiesen		Tag der Rücksendung der Ausfuhranmeldung an das Ausstellungsamt.	Ist dem Anmelder bezw. dem Waarenführer eine Bescheinigung über die Vorlegung der Ausfuhranmeldung 2c. erteilt?	Angabe über statistische Aufzeichnungen.	Bemerkungen.
		Benennung des Registers.	dessen Nummer.				
11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.
nein	5./8.	—	—	6./8.	nein	—	

Mühlen- 2c. Fabrikate.

10*





<p>Wieder in das Verzeichnis aufgenommen worden</p>	<p>Wieder in das Verzeichnis aufgenommen worden</p>	<p>Wieder in das Verzeichnis aufgenommen worden</p>	<p>Wieder in das Verzeichnis aufgenommen worden</p>
14	14	14	14
6-8	6-8	6-8	6-8

Verzeichnis d. Fortsätze



Muster D 1.

die Erledigungsanmeldungen über
Mälzereifabrikationsweise Erthei-

Dieses I
einer von dem U
zogen sind.



Notizregister,

betreffend

die Erledigung der von anderen Aemtern überwiesenen Ausfuhranmeldungen über Mälzereifabrikate, welche mit dem Anspruch auf Zollnachlaß beziehungsweise Ertheilung eines Einfuhrscheines auszuführen sind.

Dieses Register enthält Blätter, welche mit einer von dem Unterzeichneten angefügten Schnur durchzogen sind.

Geführt von

....., den ten 18.....

(Unterschrift.)



Tag der Ein- tragung.	Laufende Nummer.	Der Ausfuhranmeldung			Name und Wohnort des Anmelders.	Der ausgeführten zc. Mälzereifabrikate			
		Ausstellungs- amt.	Nummer.	Tag und Monat.		Art.	Verpackung (Zahl und Art, sowie Zeichen und Nummer der Kolli).	Menge	
								brutto kg	netto kg
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
24./5. u. s. w.	1	Berlin	3	18./5. 1894	N. N. zu N.	Gerstenmalz	35 Säcke sign. M. N. 1/35	3 535	3 500



Der ausgeführten zc. Mälzereifabrikate

A r t.	Verpackung (Zahl und Art, sowie Zeichen und Nummer der Kolli).	Menge	
		brutto	netto
		kg	kg
7.	8.	9.	10.
Gerstenmalz	35 Säcke sign. M. N. 1/35	3 535	3 500

Angabe, ob hier spezielle Revision vorgenommen ist oder nicht.	Ne be Anthe ein n gen. an Mi	Bemerkungen.
11.		18.
nein		

Mühlen- u. Fabrikat



Angabe, ob hier spezielle Revision vorgenommen ist oder nicht.	Tag des Ausgangs bezw. der Aufnahme in eine Zollniederlage unter amtlichem Mitverschluß.	Die nicht in das Ausland gegangenen Mälzereifabrikate sind weiter nachgewiesen		Tag der Rücksendung der Ausfuhranmeldung an das Ausstellungsamt.	Ist dem Anmelder bezw. dem Waarenführer eine Bescheinigung über die Vorlegung der Ausfuhranmeldung 2c. ertheilt?	Angabe über statistische Aufzeichnungen.	Bemerkungen.
		Benennung des Registers.	dessen Nummer.				
11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.
nein	24./5.	—	—	25./5.	nein	—	

Mühlen- 2c. Fabrikate.



Faint, illegible text at the top of the page, possibly bleed-through from the reverse side. The text is arranged in several columns and appears to be a list or table of entries.



<p>Die erste in 606 2. Ausgabe 3. Ausgabe 4. Ausgabe 5. Ausgabe 6. Ausgabe 7. Ausgabe 8. Ausgabe 9. Ausgabe 10. Ausgabe</p>	<p>1. Ausgabe 2. Ausgabe 3. Ausgabe 4. Ausgabe 5. Ausgabe 6. Ausgabe 7. Ausgabe 8. Ausgabe 9. Ausgabe 10. Ausgabe</p>	<p>1. Ausgabe 2. Ausgabe 3. Ausgabe 4. Ausgabe 5. Ausgabe 6. Ausgabe 7. Ausgabe 8. Ausgabe 9. Ausgabe 10. Ausgabe</p>	<p>1. Ausgabe 2. Ausgabe 3. Ausgabe 4. Ausgabe 5. Ausgabe 6. Ausgabe 7. Ausgabe 8. Ausgabe 9. Ausgabe 10. Ausgabe</p>
--	--	--	--

Verlag v. J. Neumann, Neudamm



Privattransit (Getreide etc.)

In Gemäß. April 1894, betreffend die
Abänderung des § für Privattransitlager ohne
amtlichen Mitversleide etc.) nachstehende Bestim-
mungen erteilt:

Die Priv

- a) reine Ausland bestimmt ist, oder
- b) gemischlich der Absatz des gelagerten
Getreid

Auf dieses, soweit nicht nachstehend
Anderes verfügt ist

Privattransitlager.

Regulativ

für

Privattransitlager von den in Nr. 9 des Zolltarifs aufgeführten Waaren (Getreide etc.) ohne Mitverschluß der Zollbehörde.

In Gemäßheit der Ziffer 1 Absätze 2 bis 5 und Ziffer 4 des Gesetzes vom 14. April 1894, betreffend die Abänderung des Zolltarifgesetzes vom 15. Juli 1879 (Reichs-Gesetzbl. S. 335), werden für Privattransitlager ohne amtlichen Mitverschluß von den in Nr. 9 des Zolltarifs aufgeführten Waaren (Getreide etc.) nachstehende Bestimmungen erteilt:

I. Arten der Privattransitlager.

§. 1.

Die Privattransitlager für Getreide ohne amtlichen Mitverschluß sind entweder:

- a) reine Transitlager, wenn das Getreide ausschließlich zum Absatz in das Zollausland bestimmt ist, oder
- b) gemischte Transitlager, wenn neben der Wiederausfuhr in das Ausland auch der Absatz des gelagerten Getreides im Zollgebiete gestattet ist.

II. Allgemeine Bestimmungen.

§. 2.

Auf diese Privattransitlager finden die Vorschriften des Privatlager-Regulativs, soweit nicht nachstehend Anderes verfügt ist, Anwendung.

Privattransitlager.



§. 3.

Lagerräume.

Die Lagerung des Getreides ist in der Regel nur in geschlossenen Räumen gestattet. Ausnahmsweise kann jedoch da, wo die Verhältnisse eine Lagerung im Freien erforderlich machen, eine solche auch in nicht abgeschlossenen Räumen durch die Direktivbehörde unter der Bedingung bewilligt werden, daß die Räume deutlich abgegrenzt und durch die Firma des Inhabers kenntlich bezeichnet werden.

§. 4.

Kontoführung.

Für die Transitlager ist bei der Amtsstelle ein besonderes Niederlageregister nach dem Muster A zu führen, in welchem für jedes Lager ein Konto eröffnet wird.

§. 5.

Zugang zum Lager.

Die Einbringung inländischen Getreides auf das Lager ist zulässig, zuvor jedoch nach Muster B anzumelden. Die Anmeldung ist in zwei gleichlautenden Exemplaren der Amtsstelle einzureichen. Letztere prüft dieselbe und stellt das eine Exemplar, mit Genehmigungsvermerk versehen, dem Anmeldenden zurück. Vor der Aushändigung dieses Exemplars darf mit der Einbringung nicht begonnen werden.

§. 6.

Behandlung während der Lagerung.

Die Behandlung und Umpackung des gelagerten Getreides ist uneingeschränkt und ohne Anmeldung zulässig.

§. 7.

Seitens des Hauptamts kann widerruflich gestattet werden, gelagertes Getreide zum Zweck der Mischung (§§. 12, 18 und 19) oder zum Trocknen oder Darren zeitweise aus dem Lager zu entnehmen. Vor der Wegbringung ist der Amtsstelle eine Anzeige einzureichen, aus welcher der Zweck der Entnahme, die Gewichtsmenge, der Lagerraum und der zeitweise Bestimmungsort des Getreides, sowie die Zeit des Beginnes der Wegschaffung desselben ersichtlich sind. Desgleichen ist von der Zeit der Zurückschaffung zum Lager zuvor Anzeige zu erstatten. Die Anzeige ist von der Amtsstelle den Aufsichtsbeamten zuzustellen, welche durch Gewichtsermittlungen, Entnahme von Proben oder in sonst geeigneter Weise die Zurückbringung des entnommenen Getreides auf das Lager zu überwachen und die Anzeige mit ihrem Revisionsvermerk der Amtsstelle zurückzureichen haben.

Muster A.

Muster B.

101
1e.

geschlossenen Räumen gestattet. Ausnahmsweise kann
erlaubt werden, eine solche auch in nicht abgeschlossenen
Räumen gestattet zu werden, daß die Räume deutlich abgegrenzt und

ng.

des Niederlageregister nach dem Muster A zu führen,

Muster

Lager.

ist zulässig, zuvor jedoch nach Muster B anzumelden.
Muster der Amtsstelle einzureichen. Letztere prüft dieselbe
und gibt dem Anmeldenden zurück. Vor der Aushändigung
zu sein.

der Lagerung.

es ist uneingeschränkt und ohne Anmeldung zulässig.

werden, gelagertes Getreide zum Zweck der Mischung
aus dem Lager zu entnehmen. Vor der Wegbringung
nach der Entnahme, die Gewichtsmenge, der Lagerraum
des Beginnes der Wegschaffung desselben ersichtlich
zu sein zuvor Anzeige zu erstatten. Die Anzeige ist von
den Gewichtsermittlungen, Entnahme von Proben oder in
der That auf das Lager zu überwachen und die Anzeige

Der Ausfliederlage oder in ein Transitlager unter amtlich

Bei der Mitverschluß ist das Getreide in dem Konto des anzuschreiben, wie es in dem Konto des alten Gr mit den entsprechenden Angaben zu versehen.

Das zur Getreide ist nach den Vorschriften des Begleideren Bestimmungen unter Zollkontrolle zur nage abgesehen werden; solchenfalls sind indessen Frachtpapiere (Frachtbriefe, Konnossemente etc.) der mit den Angaben des Begleitscheins zu vergleichen und demnächst die Frachtpapiere mit der N

In den das Transportmittel und die besondere Art der bezeichnen. Findet auf dem Transport eine Uzeichnung des Transportmittels in den Frachtpapi

Beim Behre Uebereinstimmung mit den Begleitscheinen zu

Ausnahmen, daß die Revision des Getreides bei der die zollamtliche Bescheinigung über die Verladung einigung eines öffentlich angestellten Wiegemeißen jedoch zuvor auf das Interesse der Steuerig darf insbesondere nur unter der Voraussetzung der Zu- und Abgang zum und vom Lager zuverl

Dem Gr inwieweit bei einzelnen Arten des Verkehrs auch und anderen Ladungspapieren ohne Gefährdung elassen werden können.

Säcke inisches Getreide auf das Lager gelangt, dürfen inoweit sie in den freien Verkehr

§. 8.

Abgang vom Lager.

Der Ausfuhr des gelagerten Getreides steht die Aufnahme in eine öffentliche Niederlage oder in ein Transitlager unter amtlichem Mitverschluß gleich.

Bei der Versendung von Getreide in ein anderes Transittlager ohne amtlichen Mitverschluß ist das Getreide in dem Konto des neuen Lagers in derselben Weise als inländisches oder ausländisches anzuschreiben, wie es in dem Konto des alten Lagers zur Abschreibung gelangt ist. Die Begleitpapiere sind hierüber mit den entsprechenden Angaben zu versehen.

Das zur Ausfuhr oder Versendung nach einer anderen Niederlage bestimmte Getreide ist nach den Vorschriften des Begleitschein- und des Niederlageregulativs, sowie der etwa erlassenen besonderen Bestimmungen unter Zollkontrolle zur weiteren Versendung abzufertigen. Dabei kann von einer Verschlußanlage abgesehen werden; solchenfalls sind indessen nach erfolgter Verladung des Getreides die darüber ausgestellten Frachtpapiere (Frachtbriefe, Konnossemente etc.) dem Begleitschein-Ausfertigungsamt vorzulegen. Letzteres hat dieselben mit den Angaben des Begleitscheins zu vergleichen, in diesem die Uebereinstimmung mit dem Frachtpapier zu bescheinigen und demnächst die Frachtpapiere mit der Nummer des Begleitscheins und mit dem Amtsstempel zu versehen.

In den Begleitscheinen, welche die Sendung jederzeit zu begleiten haben, ist das Transportmittel und die besondere Art der Niederlage, von welcher das Getreide abgemeldet worden, genau zu bezeichnen. Findet auf dem Transport eine Umladung statt, so ist diese von dem Transportführer unter genauer Bezeichnung des Transportmittels in den Frachtpapieren zu vermerken.

Beim Begleitschein-Empfangsamt sind die Frachtpapiere vorzulegen und auf ihre Uebereinstimmung mit den Begleitscheinen zu prüfen.

Ausnahmsweise kann die Direktivbehörde unter Vorbehalt des Widerrufs genehmigen, daß die Revision des Getreides bei der Aufnahme ins Lager und bei der Entnahme aus demselben, sowie die zollamtliche Bescheinigung über die Verladung auf die Transportmittel (Eisenbahnwagen, Schiff) durch eine Bescheinigung eines öffentlich angestellten Wiegemeisters oder einer ähnlichen Person ersetzt werde. Solche Personen müssen jedoch zuvor auf das Interesse der Steuerverwaltung einzufür allemal vereidigt sein. Eine derartige Genehmigung darf insbesondere nur unter der Voraussetzung erteilt werden, daß die kaufmännischen Bücher des Lagerinhabers über Zu- und Abgang zum und vom Lager zuverlässigen Aufschluß geben.

Dem Ermessen der Direktivbehörde bleibt die Bestimmung darüber überlassen, inwieweit bei einzelnen Arten des Verkehrs auch Gewichtsangaben in den Eisenbahnfrachtbriefen, Schiffskonnossementen und anderen Ladungspapieren ohne Gefährdung des Zollinteresses als Ersatz der zollamtlichen Gewichtsbestimmung zugelassen werden können.

§. 9.

Säcke und andere zollpflichtige Umschließungen, in welchen unverzolltes ausländisches Getreide auf das Lager gelangt, dürfen in leerem Zustande nur nach zuvoriger besonderer Abmeldung und, soweit sie in den freien Verkehr



treten sollen, unter tarifmäßiger Verzollung entfernt werden. Ueber den Zu- und Abgang zum beziehungsweise vom Lager werden in einem Anhange zum Niederlageregister fortlaufende Aufzeichnungen geführt, wobei die der Tarifnummer 22 angehörigen Säcke lediglich nach ihrer Stückzahl festzuhalten sind.

Als inländisch nachgewiesene Säcke unterliegen bei der Entfernung vom Lager in leerem Zustande der Verzollung nicht.

§. 10.

Aufhebung des Lagers.

Die Bewilligung des Lagers kann seitens der Direktivbehörde zurückgenommen werden, wenn der durchschnittliche Zugang zum Lager an ausländischem Getreide in den beiden letzten Kalenderjahren die Jahresmenge von 200 000 Kilogramm nicht überschritten hat.

III. Besondere Bestimmungen.

A. Keine Transitlager.

§. 11.

Zugang zum Lager.

Werden Getreidemengen derselben Art gelagert, welche verschiedenen Zollsätzen unterliegen, so findet auf den gesammten Bestand dieser Getreideart der höchste der in Betracht kommenden Zollsätze Anwendung.

Die Einlagerung des Getreides erfolgt nach Nettogewicht.

Die auf das Lager gebrachten Mengen von Weizen, Roggen, Hafer, Hülsenfrüchten, Gerste, Raps und Rüb-
saat inländischen Ursprungs behalten mit der im §. 13 Absatz 2 bezeichneten Maßgabe die Eigenschaft einer inländischen Waare. Auf das Lager gebrachtes inländisches Getreide anderer Art nimmt die Eigenschaft einer unverzollten ausländischen Waare an.

§. 12.

Behandlung während der Lagerung.

Außer der Behandlung und Umpackung ist auch die Mischung des gelagerten Getreides, soweit sie innerhalb der Lagerräume erfolgt, uneingeschränkt und ohne Anmeldung zulässig.

§. 13.

Abgang vom Lager.

Das gelagerte Getreide darf nur nach anderen reinen Transitlagern oder nach dem Zollauslande verfrachtet werden.



über den Zu- und Abgang zum beziehungsweise vom
tende Anschreibungen geführt, wobei die der Tarif-
zuhalten sind.

Entfernung vom Lager in leerem Zustande der Ver-
ager's.

jörde zurückgenommen werden, wenn der durchschnitt-
letzten Kalenderjahre die Jahresmenge von 200 000

i m m u n g e n .

ager.

ager.

verschiedenen Zollätzen unterliegen, so findet auf den
kommenden Zollätze Anwendung.

gen, Hafer, Hülsenfrüchten, Gerste, Raps und Rüb-
bezeichneten Maßgabe die Eigenschaft einer inlän-
nderer Art nimmt die Eigenschaft einer unverzollten

r Lagerung.

hung des gelagerten Getreides, soweit sie innerhalb
iffig.

ger.

Transitlagern oder nach dem Zollausslande versandt

Die zur Früchten, Gerste, Raps oder Rübsaat sind, sowie Weizen, von diesem Bestande abzuschreiben, im die Bestimmungen in Ziffer 1 Absatz 1 des Gesetzes Anwendung finden. Ausgelagertes Getreide weizen inländischen Ursprung eines Theils dessel

Halbjährlicher einzureichenden Bestandsdeklaration vorzunehmen nicht ergeben.

Die Termin Verhältnissen zu bestimmen. Die Direktivbehörde Bestandsrevisionen auf eine zu beschränken.

Ein sich e Verstauben oder dergleichen zurückzuführen ist, es buchmäßigen Sollbestandes beider Arten Zollfreimanke auf solchen Ursachen beruht, steht bis zu engen der Direktivbehörde zu.

Nach jeder der vorgefundenen Differenzen mit dem La

Die Zurück insbesondere auch dann erfolgen, wenn sich hung nach Maßgabe des §. 14 unzulässig erscheint.

In allen Lagerbestand innerhalb einer von der Direktivbe oder seiner Rechtsnachfolger (Erben, Konkursmoeziehungsweise eine öffentliche Niederlage oder ein Versendung auf ein anderes reines Transitlagergang des Bestandes auf ein gemischtes Transitls in den freien Verkehr sind bei Weizen, Roggefür den buchmäßigen Bestand

Die zur Ausfuhr abgefertigten Mengen von Weizen, Roggen, Hafer, Hülsenfrüchten, Gerste, Raps oder Rübsaat sind, soweit sie den jeweiligen Lagerbestand an ausländischer Waare nicht überschreiten, von diesem Bestande abzuschreiben, im Uebrigen aber als inländische Waaren zu behandeln, auf welche die Bestimmungen in Ziffer 1 Absatz 1 des Gesetzes vom 14. April 1894 bezüglich der Ertheilung von Einfuhrscheinen Anwendung finden. Ausgelagertes Getreide anderer als der vorbezeichneten Art ist ohne Rücksicht auf den etwaigen inländischen Ursprung eines Theils desselben als ausländisches Getreide abzuschreiben.

§. 14.

Bestandsrevision.

Halbjährlich ist eine Bestandsrevision auf Grund einer von dem Lagerinhaber einzureichenden Bestandsdeklaration vorzunehmen. Dieselbe kann probeweise geschehen, wenn die Umstände Bedenken nicht ergeben.

Die Termine für diese Revisionen sind von der Direktivbehörde nach den örtlichen Verhältnissen zu bestimmen. Die Direktivbehörde ist ermächtigt, ausnahmsweise die Zahl der jährlich vorzunehmenden Bestandsrevisionen auf eine zu beschränken.

Ein sich ergebendes Mindergewicht ist, soweit dasselbe lediglich auf Eintrocknen, Verstauben oder dergleichen zurückzuführen ist, von dem inländischen und ausländischen Getreide nach Verhältnis des buchmäßigen Sollbestandes beider Arten zollfrei abzuschreiben. Die Entscheidung darüber, ob ein vorgefundenes Manko auf solchen Ursachen beruht, steht bis zu einer Fehlmenge von 5 Prozent dem Hauptamt, bei größeren Fehlmenge der Direktivbehörde zu.

Nach jeder Bestandsrevision ist das Niederlagekonto durch An- und Abschreibung der vorgefundenen Differenzen mit dem Lagerbestande in Uebereinstimmung zu bringen.

§. 15.

Aufhebung des Lagers.

Die Zurücknahme der Bewilligung eines Lagers kann seitens der Direktivbehörde insbesondere auch dann erfolgen, wenn sich bei einer Bestandsrevision eine Fehlmenge ergeben hat, deren Abschreibung nach Maßgabe des §. 14 unzulässig erscheint.

In allen Fällen des Aufhörens eines reinen Transitlagers für Getreide ist der Lagerbestand innerhalb einer von der Direktivbehörde zu bestimmenden Frist seitens des bisherigen Lagerinhabers oder seiner Rechtsnachfolger (Erben, Konkursmasse etc.) unter Zollkontrolle entweder in das Zollausland auszuführen beziehungsweise eine öffentliche Niederlage oder ein Transitlager unter amtlichem Mitverschuß zu verbringen oder zur Versendung auf ein anderes reines Transitlager zu deklariren. Ausnahmsweise kann die Direktivbehörde den Uebergang des Bestandes auf ein gemischtes Transitlager oder in den freien Verkehr gestatten. Im Falle des Uebergangs in den freien Verkehr sind bei Weizen, Roggen, Hafer, Hülsenfrüchten, Gerste, Raps und Rübsaat die Zollgefälle für den buchmäßigen Bestand



an ausländischer Waare der betreffenden Gattung, bei anderen Getreidearten die Zollgefälle für den gesamten Bestand unter Beachtung der Vorschrift im §. 11 Absatz 1 zu entrichten.

B. Gemischte Transitlager.

§. 16.

Bewilligung des Lagers.

In welchen Orten gemischte Lager gestattet werden dürfen, bestimmt der Bundesrath.

Das Bedürfniß eines gemischten Transitlagers an solchen Orten ist von der Direktivbehörde in der Regel nur dann anzuerkennen, wenn nach den Büchern des Gewerbetreibenden der Umfang des von ihm betriebenen Getreidetransitgeschäfts ohne den Besitz eines solchen Lagers voraussichtlich eine wesentliche Einschränkung selbst unter der Voraussetzung erfahren würde, daß ihm ein reines Transitlager bewilligt wäre. In anderen Fällen entscheidet die oberste Landesfinanzbehörde über die Bedürfnisfrage.

Demselben Gewerbetreibenden darf ein reines und ein gemischtes Privatlager für Getreide an einem Orte oder in benachbarten Ortschaften nicht bewilligt werden.

Unter benachbarten Orten sind nur solche zu verstehen, welche mit einander in unmittelbarem Zusammenhang stehen.

§. 17.

Zugang zum Lager.

Die Einlagerung des in Umschließungen eingehenden Getreides geschieht nach Bruttogewicht.

Ausländische Getreidemengen derselben Art, welche verschiedenen Zollsätzen unterliegen, sind im Niederlagerregister getrennt zu buchen. In letzterem, sowie in den Anmeldungen ist der Zollsatz, dem sie unterliegen, ersichtlich zu machen. Das auf das Lager gebrachte inländische Getreide behält mit der im §. 21 Absatz 2 bezeichneten Maßgabe die Eigenschaft einer inländischen Waare.

Von anderem Getreide als Weizen, Roggen, Hafer, Hülsenfrüchten, Gerste, Raps und Rübsaat müssen, abgesehen von dem Falle der im §. 19 gestatteten Mischungen, ausländische Getreidemengen derselben Art, welche verschiedenen Zollsätzen unterliegen, gesondert in von einander getrennten Räumen, welche mit dem für die lagernden Waaren maßgebenden Zollsätze deutlich bezeichnet sind, gelagert werden; desgleichen muß inländisches Getreide dieser Art abgefordert vom zollpflichtigen Getreide lagern.

In der Anmeldung ausländischen oder inländischen Getreides dieser Art zum Lager und in der Abmeldung desselben vom Lager ist der Lagerraum genau zu bezeichnen. Soll das Getreide von dem angemeldeten in einen anderen Lagerraum innerhalb des Lagers übergeführt werden, so ist davon spätestens bei Beginn der Ueberführung Anzeige zu machen.



Getreidearten die Zollgefälle für den gesammten Be-
zichten.

istlager.

Lagers.

en, bestimmt der Bundesrath.

en Orten ist von der Direktivbehörde in der Regel
benden der Umfang des von ihm betriebenen Getreide-
htlich eine wesentliche Einschränkung selbst unter der
r bewilligt wäre. In anderen Fällen entscheidet die

mischtes Privatlager für Getreide an einem Orte oder

welche mit einander in unmittelbarem Zusammen-

ager.

treides geschieht nach Bruttogewicht.

chiedenen Zollsätzen unterliegen, sind im Niederlage-
ungen ist der Zollsatz, dem sie unterliegen, ersichtlich
behält mit der im §. 21 Absatz 2 bezeichneten Maß-

lsenfrüchten, Gerste, Raps und Rübsaat müssen, ab-
sländische Getreidemengen derselben Art, welche ver-
trennten Räumen, welche mit dem für die lagernden
werden; desgleichen muß inländisches Getreide dieser

reides dieser Art zum Lager und in der Abmeldung
Zoll das Getreide von dem angemeldeten in einen
o ist davon spätestens bei Beginn der Ueberführung

Außer derenfrüchten, Gerste, Raps und
Rübsaat auch die Aung zulässig.

Mischungenliegen der Anmeldung nach
Muster C. Die Bg.

Muster C.

Großhändtreide aller Art in das Lager
bringen, können vo Absatz 4 und des §. 19 aus-
nahmsweise und wiD führen und sich nachstehen-
den Bestimmungen

Muster D.

1. Es ist
2. Das Rbestimmenden Stelle in einem
verschliard, den revidirenden Beamten
zugängl vorzulegen.
3. Die BMischung oder Entnahme des
Getreidungen, auf welche die Buchun-
gen sich einstweilen ausgesetzt bleiben,
muß al
4. Beim Käufers re. anzugeben.
5. Menderaft. Etwaige Irrthümer sind
durch 2
6. Bei Bgulegen. Auch sonst ist auf
Erfordgumehmen.
7. Der Lgall verantwortlich, daß das-
selbe vi

Ob, inwiefale Gestaltung des Getreide-
handels den Lager aus dem freien Verkehr zum
Lager zu bringende bestimmt die oberste Landes-
finanzbehörde.

§. 18.

Behandlung während der Lagerung.

Außer der Behandlung und Umpackung ist bei Weizen, Roggen, Hafer, Hülsenfrüchten, Gerste, Raps und Rübsaat auch die Mischung innerhalb der Lagerräume uneingeschränkt und ohne Anmeldung zulässig.

§. 19.

Mischungen von Getreide anderer als der im §. 18 bezeichneten Art unterliegen der Anmeldung nach Muster C. Die Vorschrift im zweiten Absatz des §. 5 findet dabei ebenfalls Anwendung.

§. 20.

Großhändler, welche jährlich mindestens 250 000 Kilogramm ausländisches Getreide aller Art in das Lager bringen, können von der Direktivbehörde von der Befolgung der Vorschriften des §. 17 Absatz 4 und des §. 19 ausnahmsweise und widerruflich entbunden werden, wenn sie ein Lagerregister nach Muster D führen und sich nachstehenden Bestimmungen unterwerfen:

1. Es ist für jedes Lager ein besonderes Register zu führen.
2. Das Register ist in dem Lager an einer von dem Bezirks-Oberkontrolör zu bestimmenden Stelle in einem verschließbaren Behältniß aufzubewahren und, während im Lager gearbeitet wird, den revidirenden Beamten zugänglich zu halten. Den Oberbeamten ist dasselbe auf Erfordern jederzeit vorzulegen.
3. Die Buchungen in dem Register haben zu geschehen, sobald die Aufnahme, Mischung oder Entnahme des Getreides beginnt. Sind bei dem Beginn dieser Handlungen die Getreidemengen, auf welche die Buchungen sich erstrecken, noch nicht genau bekannt, so kann die Angabe der Mengen einstweilen ausgesetzt bleiben, muß aber unmittelbar nach Beendigung der Handlung nachgeholt werden.
4. Beim Absatz von Getreide in das Inland ist der Name und Wohnort des Käufers zc. anzugeben.
5. Aenderungen der Eintragungen durch Korrekturen und Rasuren sind unstatthaft. Etwaige Irrthümer sind durch Bemerkungen in der Bemerkungsspalte richtig zu stellen.
6. Bei Bestandsrevisionen ist das Register abzuschließen und der Amtsstelle vorzulegen. Auch sonst ist auf Erfordern der revidirenden Oberbeamten jederzeit ein Abschluß desselben vorzunehmen.
7. Der Lagerinhaber ist für die Richtigkeit der Registerführung auch für den Fall verantwortlich, daß dasselbe von einem Dritten geführt wird.

Ob, inwieweit und unter welchen besonderen Kontrollen mit Rücksicht auf die lokale Gestaltung des Getreidehandels den Lagerinhabern bei Führung eines Lagerregisters auch die Anmeldung des aus dem freien Verkehr zum Lager zu bringenden Getreides der hier in Rede stehenden Arten erlassen werden kann, bestimmt die oberste Landesfinanzbehörde.

Muster C.

Muster D.



§. 21.

Abmeldung.

Aus einem gemischten Lager kann Getreide auch in andere reine oder gemischte Lager übertragen werden.

Auf die zur Ausfuhr abgefertigten Mengen von Weizen, Roggen, Hafer, Hülsenfrüchten, Gerste, Raps und Rübsaat finden die Vorschriften des §. 13 Absatz 2 mit der Maßgabe Anwendung, daß die als ausländische Waare abzuschreibende Menge, sofern verschiedenen Zollsätzen unterliegende Sendungen derselben Getreideart zur Lagerung gelangt sind, bis zur Höhe des jeweiligen Lagerbestandes an der dem niedrigeren Zollsatz unterliegenden ausländischen Waarengattung von dieser, die etwa verbleibende Menge aber von der dem höheren Zollsatz unterliegenden Waarengattung abzuschreiben ist.

Die ausgeführten Mengen von Getreide anderer als der vorbezeichneten Art sind, sofern eine Mischung nicht stattgefunden hat, je nach ihrer Anschreibung als ausländische oder inländische abzuschreiben; sofern aber eine Mischung stattgefunden hat, ist die Abschreibung nach Maßgabe des Mischungsverhältnisses zu bewirken. Sind verschiedenen Zollsätzen unterliegende Sendungen derselben Gattung zur Anschreibung gelangt, so hat die Abschreibung in der in Absatz 2 vorgeschriebenen Weise zu erfolgen.

Für die Berechnung und Entrichtung der Zollgefälle von dem in den freien Verkehr getretenen ausländischen Getreide und für die Bestandsrevisionen des Lagers greifen die Vorschriften des §. 16 des Privatlager-Regulativs Platz, jedoch mit der Maßgabe, daß eine vorläufige Berechnung und Entrichtung der Zollgefälle außer am 1. Juli auch am 1. April und 1. Oktober, also vierteljährlich, zu erfolgen hat.

Bei der Bestandsrevision ist das Gewicht der im leeren Zustande lagernden Umschließungen mit zu berücksichtigen.

Etwaige Fehlmengen sind zur Verzollung zu ziehen.

Die in den freien Verkehr des Zollinlandes getretenen Mengen von Weizen, Roggen, Hafer, Hülsenfrüchten, Gerste, Raps und Rübsaat sind, soweit sie den jeweiligen Lagerbestand an inländischer Waare nicht übersteigen, von diesem Bestand zollfrei abzuschreiben, im Uebrigen aber als ausländische Waaren zu behandeln. Kommen hierbei Getreidemengen derselben Art, welche verschiedenen Zollsätzen unterliegen, in Frage, so ist bis zur Erschöpfung des jeweiligen Lagerbestandes an höher tarifirter Waare der höhere Zollsatz, für den hiernach etwa noch verbleibenden Rest der niedrigere Zollsatz bei der Abfertigung zu erheben.

Bei anderen als den vorbezeichneten Getreidearten findet auf die in freien Verkehr getretenen Mengen die Vorschrift des Absatzes 3 Anwendung.

IV. Strafbestimmungen.

§. 22.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Regulativs werden, soweit nicht die Strafen der §§. 134 bis 151 des Vereinszollgesetzes Anwendung finden, in Gemäßheit des §. 152 daselbst mit einer Ordnungsstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark geahndet.



g. *ausländische Waaren*
dere reine oder gemischte Lager übertragen werden.
1, Roggen, Hafer, Hülsenfrüchten, Gerste, Kaps und
afgabe Anwendung, daß die als ausländische Waare
zende Sendungen derselben Getreideart zur Lagerung
der dem niedrigeren Zollsatz unterliegenden ausländi-
se aber von der dem höheren Zollsatz unterliegenden

er vorbezeichneten Art sind, sofern eine Mischung nicht
er inländische abzuschreiben; sofern aber eine Mischung
schungsverhältnisses zu bewirken. Sind verschiedenen
reibung gelangt, so hat die Abschreibung in der in

on dem in den freien Verkehr getretenen ausländischen
ie Vorschriften des §. 16 des Privatlager-Regulativs
ig und Entrichtung der Zollgefälle außer am 1. Juli
en hat.

ren Zustande lagernden Umschließungen mit zu be-

Mengen von Weizen, Roggen, Hafer, Hülsenfrüchten,
bestand an inländischer Waare nicht übersteigen, von
ausländische Waaren zu behandeln. Kommen hierbei
unterliegen, in Frage, so ist bis zur Erschöpfung des
Zollsatz, für den hiernach etwa noch verbleibenden

et auf die in freien Verkehr getretenen Mengen die

m u n g e n.

lativs werden, soweit nicht die Strafen der §§. 134
it des §. 152 daselbst mit einer Ordnungsstrafe bis

Dieses Reg

Die Bestäubsaat der am 1. Mai 1894 bereits bestehenden Erde sind an diesem Tage im Niederlagerregister als ausländische Waare, und zwar, wenn verschigert sind, als solche, welche dem höchsten dieser

Für gemischte vorgeannten Getreidearten getrennt nach ihrer Lagerung von verschiedenen Zollsäzen unterliegenden Zollsäzen im Niederlagerregister festzustellen.

1. Für jedes

2. Die Spä

Weizen

Gebrauch

3. In der

Abgrenzung

Bestand

hat, welche

für

bei in der

Abgrenzung

feststellung

4. Die Ent

stehen und

entsprechen

die Spä

Erwerbungsliste

V. Uebergangs- und Schlußbestimmungen.

§. 23.

Dieses Regulativ tritt am 1. Mai 1894 in Geltung.

§. 24.

Die Bestände an Weizen, Roggen, Hafer, Hülsenfrüchten, Gerste, Raps und Rübsaat der am 1. Mai 1894 bereits bestehenden reinen Privattransitlager für Getreide ohne Mitverschluß der Zollbehörde sind an diesem Tage im Niederlagerregister ohne Rücksicht auf den inländischen Ursprung eines Theils derselben als ausländische Waare, und zwar, wenn verschiedenen Zollfäßen unterliegende Mengen derselben Waarengattung gelagert sind, als solche, welche dem höchsten dieser Zollfäße unterliegt, anzuschreiben.

Für gemischte Privattransitlager sind am 1. Mai 1894 die Bestände an den vorgenannten Getreidearten getrennt nach ihrer Eigenschaft als ausländische oder inländische Waare und im Falle der Lagerung von verschiedenen Zollfäßen unterliegenden Mengen derselben ausländischen Waarengattung getrennt nach den Zollfäßen im Niederlagerregister festzustellen.



1711

Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page.



Verzeichniß der Aufträge

S. 23

Am 2ten Decembri 1831 hat die am 1. Decbr 1831

S. 24

gebildete, welche in dem von dem Hohen Regenten
bestimmten Falle, welche die für die Aufträge
bestimmten, ohne die von dem Regenten
bestimmten, wenn die Aufträge nicht
bestimmten, die Aufträge nicht
bestimmten, die Aufträge nicht
bestimmten, die Aufträge nicht
bestimmten, die Aufträge nicht

bestimmten, die Aufträge nicht
bestimmten, die Aufträge nicht
bestimmten, die Aufträge nicht

bestimmten, die Aufträge nicht

bestimmten, die Aufträge nicht
bestimmten, die Aufträge nicht
bestimmten, die Aufträge nicht

bestimmten, die Aufträge nicht

bestimmten, die Aufträge nicht
bestimmten, die Aufträge nicht

Muster A

(zu §. 4 des Regulativs).

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40
---	---	---	---	---	---	---	---	---	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----

Verwaltung
I. Weite
Behörde.

1. Für jedeszt.
2. Die Spalte für anderes Getreide, als Weizen, Mischten Privattransitlager in Gebrauch.
3. In den A Rübsaat erfolgt die An- und Abschreibung bestimmten Spalten der Bestand a die Abschreibung zu erfolgen hat, festzu

Für Transitlagern die Abschreibungen der in dassenden Anschreibungen gegenüberzustellen fortlaufend ohne Bestandsfeststellung

4. Die Eintr. enthaltenen Mengen ausländischen und ist in der Spalte 28 eine entsprechenden Regulativs geführt, so bleiben die Spalte

Privattransitlager.

12*



Niederlageregister

für die

Privattransitlager von Getreide ohne Mitverschluß der Zollbehörde.

Anleitung für den Gebrauch.

1. Für jedes Lager ist anzugeben, ob es ein reines oder gemischtes Transitlager ist.
2. Die Spalten 7, 9, 11, 12, 13, 20, 22 und 24 kommen nur bei den Konten für anderes Getreide, als Weizen, Roggen, Hafer, Hülsenfrüchte, Gerste, Raps und Mübsaat, der gemischten Privattransitlager in Gebrauch.
3. In den Konten für Weizen, Roggen, Hafer, Hülsenfrüchte, Gerste, Raps und Mübsaat erfolgt die An- und Abschreibung fortlaufend. Vor jeder Abschreibung ist in den für die Anschreibung bestimmten Spalten der Bestand am Tage der Abschreibung behufs der Beurtheilung, in welchen Spalten die Abschreibung zu erfolgen hat, festzustellen.
Für andere als die vorgenannten Getreidearten sind bei gemischten Privattransitlagern die Abschreibungen der in das Ausland oder in andere Niederlagen übergeführten Mengen den betreffenden Anschreibungen gegenüberzustellen, während bei reinen Privattransitlagern die An- und Abschreibung fortlaufend ohne Bestandsfeststellung erfolgt.
4. Die Eintragung gemischten Getreides erfolgt unter Trennung der in demselben enthaltenen Mengen ausländischen und inländischen Getreides. Bei der Abschreibung gemischten Getreides ist in der Spalte 28 eine entsprechende Bemerkung einzutragen. Wird ein Lagerregister nach §. 20 des Regulativs geführt, so bleiben die Spalten 7, 9, 11, 12, 13, 20, 22 und 24 unausgefüllt.

Privattransitlager.

12*



Laufende Nummer.	Aufschreibung.													
	Zeit			Bezeichnung und Nummer des Vorregistrs.	a) ausländisch				b) inländisch		c) Mischung		Herkunft.	Bemerkungen.
	Tag.	Monat.	Jahr.		1. zum Zollfuß von M. für 100 kg		2. zum Zollfuß von M. für 100 kg		Menge Lager-raum.	Menge Lager-raum.	Menge Lager-raum.	Menge Lager-raum.		
					Menge Kilo-gramm.	Lager-raum.	Menge Kilo-gramm.	Lager-raum.						
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.

1. Reines Privattransitlager

I. Wei

1.	3.	Mai	1894	B. E. R. Nr. 4	5 M.		3,20 M.		10 000	—	—	—	—	Russland	—
					—	—	20 000	—							
2.	10.	"	"	—	—	—	—	—	10 000	—	—	—	—	—	—
zusammen . . .					—	—	20 000	—	10 000	—	—	—	—	—	—
Abgang bis 12. Mai 1894					—	—	10 000	—	—	—	—	—	—	—	—
Bestand am 12. Mai 1894					—	—	10 000	—	10 000	—	—	—	—	—	—

II.

1.	5.	Mai	1894	D. R. A. Nr. 147	1,60 M.		—	—	15 000	—	—	—	—	Vereinigte Staaten von Amerika	—
					—	5 000									
2.	14.	"	"	—	—	—	—	—	15 000	—	—	—	—	—	—



ung.

Lager- raum.	c) Mischung		Herkunft.	Bemerkungen.
	Menge. Kilogramm.	Lager- raum.		
11.	12.	13.	14.	15.

1. Reines Privattransitlager

I. Wei

—	—	—	Russland	—
—	—	—	—	—
—	—	—	—	—

II.

—	—	—	Vereinigte Staaten von Amerika	—
—	—	—	—	—

Blatt 1.

Zeit			Nachweis		Bemerkungen.
Tag.	Monat.	Jahr.	gisterz		
			Blatt	Nr.	
			Konto).		
16.	17.	18.	26.	27.	28.

des Anton W

zen.

6.	Mai	1894	Konto 3	2	
12.	Mai	1894	4	41	

Mais.

17.	Mai	1894	6	75	
-----	-----	------	---	----	--

Abrechnung.

Zeit			a) ausländisch				b) inländisch		Weiterer Nachweis des Registers			Bemerkungen.
Tag.	Monat.	Jahr.	zum Zollfuß von M. für 100 kg		zum Zollfuß von M. für 100 kg		Menge Kilogramm.	Lager- raum.	Benennung.	Blatt (Konto).	Nr.	
			Menge Kilogramm.	Lager- raum.	Menge Kilogramm.	Lager- raum.						
16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.

des Anton Weiss in Danzig.

zen.

6.	Mai	1894	<u>5 M.</u>	—	<u>3,50 M.</u>	—	—	—	N. L. R.	Konto 3	2
12.	Mai	1894	—	—	10 000	—	5 000	—	B. A. R.	4	41

Mais.

17.	Mai	1894	—	—	<u>1,00 M.</u>	—	—	—	B. A. R.	6	75
-----	-----	------	---	---	----------------	---	---	---	----------	---	----



Aufzeichnung.

Laufende Nummer.	Zeit			Bezeichnung und Nummer des Vorregisters.	a) ausländisch				b) inländisch		c) Mischung		Herkunft.	Bemerkungen.
	Tag.	Monat.	Jahr.		1. zum Zollfuß von für 100 kg	2. zum Zollfuß von für 100 kg	Menge Silogramm.	Lagerraum.	Menge Silogramm.	Lagerraum.	Menge Silogramm.	Lagerraum.		
					Menge Silogramm.	Lagerraum.								
	1.	2.	3.		4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.		

2. Gemischtes Privattransitlager

I. Rog

1.	5.	Mai	1894	D. R. B. Nr. 86	—	—	^{3.50 M.} 30 000	—	—	—	—	—	Russland	—
2.	9.	"	"	—	—	—	—	—	45 000	—	—	—	—	—
3.	13.	"	"	B. E. R. Nr. 114	—	—	5 000	—	—	—	—	—	Russland	—
zusammen . . .					—	—	35 000	—	45 000	—	—	—	—	—

II.

1.	2.	Mai	1894	B. E. R. Nr. 2	—	—	^{1.60} 40 000	I	—	—	—	—	Vereinigte Staaten von Amerika	10 000 kg nach Nr. 3 übertragen.
2.	4.	"	"	—	—	—	—	—	10 000	II	—	—	—	nach Nr. 3 übertragen.
3.	6.	"	"	—	—	—	—	—	—	—	a. 2) 10 000 b. 10 000	—	—	—
											20 000	II	—	—



b u n g.

Indisch	c) Mischung		Herkunft.	Bemerkungen.
	Lager- raum.	Menge. Kilogramm.		
11.	12.	13.	14.	15.

2. Gemischtes Privattransitlager

I. Rog

—	—	—	Russland	—
—	—	—	—	—
—	—	—	Russland	—
—	—	—	—	—

II.

—	—	—	Vereinigte Staaten von Amerika	10 000 kg nach Nr. 3 übertragen.
II	—	—	—	nach Nr. 3 übertragen.
—	a. 2) 10 000	—	—	—
—	b. 10 000	—	—	—
—	20 000	II	—	—

Zeit			Nachweis		Bemerkungen.
Tag.	Monat.	Jahr.	Kontos		
			Blatt (Konto).	Nr.	
16.	17.	18.	26.	27.	28.

des Siegfried
gen.

19.	Mai	1894	8	126
-----	-----	------	---	-----

Mais.

8.	Mai	1894	Konto 6	5
15.	Mai	1894	5	60

Selbstverfasser

Abrechnung.

Zeit			a) ausländisch				b) inländisch		Weiterer Nachweis des Registers			Bemerkungen.
Tag.	Monat.	Jahr.	zum Zollfuß von M. für 100 kg		zum Zollfuß von M. für 100 kg		Menge Kilogramm.	Lager- raum.	Benennung.	Blatt (Konto).	Nr.	
			Menge Kilogramm.	Lager- raum.	Menge Kilogramm.	Lager- raum.						
16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.

des Siegfried Müller in Danzig.

gen.

19.	Mai	1894	—	—	$\frac{3,50}{35\ 000}$ M.	—	20 000	—	B. A. R.	8	126	
-----	-----	------	---	---	---------------------------	---	--------	---	----------	---	-----	--

Mais.

8.	Mai	1894	—	—	$\frac{1,60}{30\ 000}$ M.	I	—	—	N. L. R.	Konto 6	5	
15.	Mai	1894	—	—	7 500	II	7 500	II	B. A. R.	5	60	





Table 1

Year	Month	Grain yield (t/ha)		Grain yield (t/ha)	
		Wheat	Rye	Wheat	Rye
1891	May	10.5	12.0	11.0	13.0
1892	May	11.0	12.5	11.5	13.5
1893	May	11.5	13.0	12.0	14.0
1894	May	12.0	13.5	12.5	14.5
1895	May	12.5	14.0	13.0	15.0
1896	May	13.0	14.5	13.5	15.5
1897	May	13.5	15.0	14.0	16.0
1898	May	14.0	15.5	14.5	16.5
1899	May	14.5	16.0	15.0	17.0
1900	May	15.0	16.5	15.5	17.5

Deutsches Institut für Landwirtschaftliche Statistik

Table 1

Year	Month	Grain yield (t/ha)		Grain yield (t/ha)	
		Wheat	Rye	Wheat	Rye
1891	May	10.5	12.0	11.0	13.0
1892	May	11.0	12.5	11.5	13.5
1893	May	11.5	13.0	12.0	14.0
1894	May	12.0	13.5	12.5	14.5
1895	May	12.5	14.0	13.0	15.0
1896	May	13.0	14.5	13.5	15.5
1897	May	13.5	15.0	14.0	16.0
1898	May	14.0	15.5	14.5	16.5
1899	May	14.5	16.0	15.0	17.0
1900	May	15.0	16.5	15.5	17.5

Table 1

Year	Month	Grain yield (t/ha)		Grain yield (t/ha)	
		Wheat	Rye	Wheat	Rye
1891	May	10.5	12.0	11.0	13.0
1892	May	11.0	12.5	11.5	13.5
1893	May	11.5	13.0	12.0	14.0
1894	May	12.0	13.5	12.5	14.5
1895	May	12.5	14.0	13.0	15.0
1896	May	13.0	14.5	13.5	15.5
1897	May	13.5	15.0	14.0	16.0
1898	May	14.0	15.5	14.5	16.5
1899	May	14.5	16.0	15.0	17.0
1900	May	15.0	16.5	15.5	17.5



Muster B.
(zu §. 5 des Regulativs).

Zweck der Privattransitlager des

1894.

Niederlageknechten: N. N.

Es sollen

Zeit.

Bemerkungen.

	Monat.	Tag.	
	1.	2.	8.
	Mai	10.	

Privattransitlager.



Muster B.
(zu §. 5 des Regulativs).

A n m e l d u n g

zum

Zweck der Einbringung von inländischem Getreide in das reine
gemischte Privattransitlager des
Anton Weiss zu Danzig.

Niederlagekonto Blatt 1 Nr. 1.

Abgegeben, den 10. Mai 1894.

Die Beaufsichtigung übernehmen: N. N.

Es sollen eingelagert werden:				Es ist eingelagert worden nach amtlicher Feststellung:		Nummer der An- schrei- bung.	Bemerkungen.
Zeit.		Gattung.	Menge	Gattung.	Menge		
Monat.	Tag.					kg	kg
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
Mai	10.	Weizen	10 000	Weizen	10 000	2	
Datum. Unterschrift.				Datum. Unterschrift.			

Privattransitlager.

13



Muster C.
(zu §. 19 des Regulativs).

A n m e l
zum Zweck der Mischung von Getreide des gemischten

Niederlagekonto Blatt 7 Nr. 2.

Es sollen gemischt werden:								
Der Mischung			Laufende Nummer.	Gattung und nähere Bezeichnung des Getreides (inländisch — ausländisch, letzteres mit Unterscheidung nach Zollsätzen).	Menge. kg	Nummer der ursprünglichen Eintragung im Niederlagekonto.	Bisheriger Lagerraum bezw. Angabe, daß das Getreide aus dem freien Verkehr kommt.	Künftiger Lagerraum des Gemisches.
Zeit.		Ort.						
Monat.	Tag.							
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.
Mai 1894.	6.	im Lager Langgasse Nr. 12.		Mais inländisch	10 000	5	II	} II
				Mais ausländisch zum Satze von 1,00 M.	10 000	3	I	

Datum.

Unterschrift.



157

A n m e l

Mischung von Getreide des gemischten

st werden:

menge. kg	Nummer der ursprüng- lichen Ein- tragung im Niederlage- konto.	Bisheriger Lagerraum bezw. Angabe, daß das Getreide aus dem freien Verkehr kommt.	Künftiger Lagerraum des Gemisches.
6.	7.	8.	9.
1000	5	II	II
1000	3	I	

ft.

d u n g
Privattransit

. Mai 1894.
ng übernehmen: N. N.

9.	
Gattung und näher Bezeichnung des G treides (inländisch ausländisch).	Bemerkungen.
10.	15.
Mais inländisch	
Mais ausländisch zum Satze von 1,60 <i>M.</i>	



D u n g

Privattraufitlagers des Siegfried Müller zu Danzig.

Abgegeben den 6. Mai 1894.

Die Beaufsichtigung übernehmen: N. N.

Nach amtlicher Feststellung			ist das Gemisch eingelagert im Lagerraum.	Nummer der neuen Eintragung im Niederlage- konto.	Bemerkungen.
sind gemischt:					
Gattung und nähere Bezeichnung des Ge- treides (inländisch — ausländisch).	Menge. kg	Bisheriger Lagerraum bezw. Angabe, daß das Getreide aus dem freien Verkehr kommt.			
10.	11.	12.	13.	14.	15.
Mais inländisch	10 000	II	II	2	
Mais ausländisch zum Satze von 1,60 M.	10 000	I			
	20 000				

Datum.

Unterschrift.

13 *





Die Verwaltung der
 Einkünfte des Bisthums Oldenburg

1800
 Die Verwaltung der Einkünfte des Bisthums Oldenburg

Namen der Einkünfte	Betrag	Anmerkungen
Einkünfte aus dem Bisthumsvermögen	10 000	Einkünfte aus dem Bisthumsvermögen
Einkünfte aus dem Bisthumsvermögen	10 000	Einkünfte aus dem Bisthumsvermögen
Einkünfte aus dem Bisthumsvermögen	20 000	Einkünfte aus dem Bisthumsvermögen
Einkünfte aus dem Bisthumsvermögen	10 000	Einkünfte aus dem Bisthumsvermögen



Muster D.

(zu §. 20 des Regulativs).

das gemischtschluß der Zollbehörde
Königsberg

Dieses Regiſt iſt in dem Schranke ver-
von dem Unterzeichnen.
zogen ſind.

Königsberg Oberbeamte.
Peter,
erfontroleur.

t von dem Lagerverwalter
Handlung Friedrich Maier

Lagerregister

über

das gemischte Privattransitlager für Getreide zc. ohne Mitverschluß der Zollbehörde
der Handlung **Friedrich Maier zu Königsberg**

im Adler-^{Speicher}
Lager

Straße: Langstrasse Nr. 10

für das Jahr 1894.

Dieses Register enthält 30 Blätter, welche mit einer von dem Unterzeichneten amtlich angefügten Schnur durchzogen sind.

Königsberg i. Pr., den 30. April 1894.

Der Oberbeamte.
Peter,
Oberkontrolleur.

Das Register ist in dem Schranke verschlossen aufzubewahren.

Der Oberbeamte.
Peter,
Oberkontrolleur.

Das Register wird geführt von dem Lagerverwalter M. Sack unter Garantie der Handlung Friedrich Maier zu Königsberg i. Pr.



Z u g a n g.												
Laufende Nummer.	Z e i t		Nummer der Anmeldung.	a) ausländisch				b) inländisch		c) Mischung		Bemerkungen.
	Monat.	Tag.		1. zum Zollsaße von 2 M. für 100 kg		2. zum Zollsaße von 1,60 M. für 100 kg		Menge.	Bezeichnung des Lager-raums.	von a. zu b. Menge.	Bezeichnung des Lager-raums.	
				Menge.	Bezeichnung des Lager-raums.	Menge.	Bezeichnung des Lager-raums.					
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.
1.	Mai	2.	50	—	—	4000	I	—	—	—	—	2000 kg nach Nr. 3 übertragen.
2.	"	3.	51	—	—	—	—	2000	II	—	—	2000 kg desgl. nach Nr. 5. 1000 kg nach Nr. 3 übertragen.
3.	"	4.	—	—	—	—	—	—	—	a. 2) 2000 b. 1000	I	1000 kg desgl. nach Nr. 5.
4.	"	6.	54	—	—	1000	I	—	—	—	—	nach Nr. 5 übertragen.
5.	"	6.	—	—	—	—	—	—	—	a. 2) 3000 b. 1000	I	
6.	"	7.	58	—	—	1000	II	—	—	—	—	am 8. Mai nach Langgasse 1 zum Trocknen entnommen, am 10. Mai Vormittags zurückgeschafft.

II. Konto

Anleitung für den Gebrauch.

1. Aenderungen der Zahlen sind in den Bemerkungsspalten mit Buchstaben zu schreiben.
2. Bei dem Abgange gemischten Getreides vom Lager ist in Spalte 26 eine bezügliche Bemerkung zu machen, außerdem aber das Gewicht des ausländischen und inländischen Getreides in die Spalten 18 beziehungsweise 21 und 24 zu setzen.
3. Die Lager Räume sind nach Stockwerken oder Nummern zu bezeichnen.

I. Konto

n g.

inländisch		c) Mischung		Bemerkungen.
ge.	Bezeichnung des Lager-raums.	von a. zu b. Menge. kg	Bezeichnung des Lager-raums.	
10.	11.	12.	13.	
—	—	—	—	2000 kg nach Nr. 3 übertragen.
00	II	—	—	2000 kg desgl. nach Nr. 5. 1000 kg nach Nr. 3 übertragen. 1000 kg desgl. nach Nr. 5.
—	—	a. 2) 2000 b. 1000	} I	nach Nr. 5 übertragen.
—	—	a. 2) 3000 b. 1000	} I	
—	—	—	—	am 8. Mai nach Langgasse 1 zum Trocknen entnommen, am 10. Mai Vormittags zurückgeschafft.

II. Konto

Gebrauch.

en zu schreiben.
ne bezügliche Bemerkung zu machen, außerdem aber das Gewicht
ungsweise 21 und 24 zu setzen.



für Mai

Laufende Nummer.	Zeit		An- zu- samm- lung	Bemerkungen.
	Monat.	Tag.		
14.	15.	16.	o.	26.
1.	Mai	5.	-	gemischt am 4. Mai 1894.
2.	"	7.	selt zo., zig	gemischt am 6. Mai 1894.

für Buch

Laufende Nummer.	Zeit	An- zu- samm- lung	Bemerkungen.
Monat.	Tag.		

Privattransitlager.

für Mais.

A b g a n g.												
Laufende Nummer.	Zeit		a) ausländisch						b) inländisch			Bemerkungen.
			zum Zollsaße von 2 <i>M.</i> für 100 kg			zum Zollsaße von 1,60 <i>M.</i> für 100 kg			Bezeichnung des Lager- raums.	Menge. kg	Namen des in- ländischen Käufers u.	
	Monat.	Tag.	Bezeichnung des Lager- raums.	Menge. kg	Nummer der Abmel- dung.	Bezeichnung des Lager- raums.	Menge. kg	Nummer der Abmel- dung.				
11.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.
1.	Mai	5.	—	—	—	I	2000	46	I	1000	—	gemischt am 4. Mai 1894.
2.	"	7.	—	—	—	I	3000	—	I	1000	Posselt & Co., Danzig	gemischt am 6. Mai 1894.

für Buchweizen.

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Privattransitlager.





473

Lichtdruck

Gang

Wagen-Nr.	Wagen-Beschreibung	Wagen-Größe	Wagen-Material	Wagen-Gewicht	
				Wagen-Gewicht	Wagen-Gewicht
11	Wagen	10	10	10	10
12	Wagen	10	10	10	10
13	Wagen	10	10	10	10
14	Wagen	10	10	10	10
15	Wagen	10	10	10	10
16	Wagen	10	10	10	10
17	Wagen	10	10	10	10
18	Wagen	10	10	10	10
19	Wagen	10	10	10	10
20	Wagen	10	10	10	10

Lichtdruck

Lichtdruck

